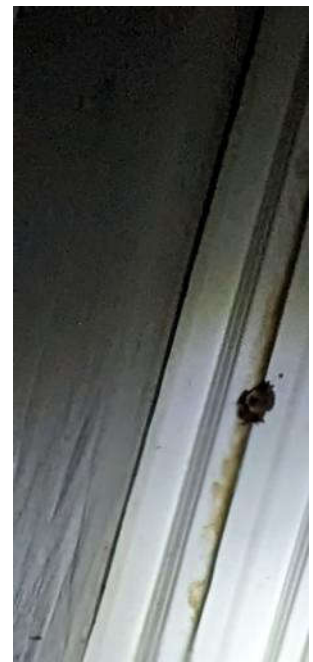
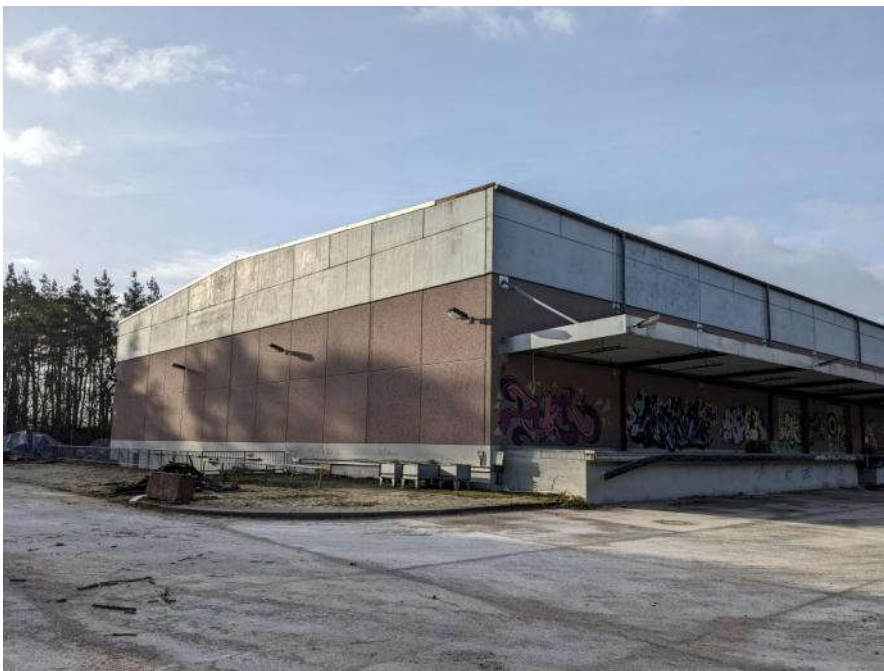


Fachbeitrag zur
Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Bebauungsplan Nr. 114 „Ware House“
(Klosterforst, Stadt Kitzingen)



Auftraggeber: **Stadt Kitzingen**
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Auftragnehmer: **FABION GbR**
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl.-Biol. Renate Ullrich
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Renate Ullrich

Renate Ullrich

Dipl.-Biol. Renate Ullrich



Würzburg, 02.07.2025

Fotos Deckblatt:

Links: Blick auf Gebäude 3 (Ware House) von der Nordostseite (Ullrich, 25.01.2024)

Rechts: Weibchen des Großen Mausohr mit Jungtier an seinem Hangplatz im Inneren des Ware House - einer Schweißfuge des Blechdaches (Ullrich, 01.08.2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	7
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	7
2	Wirkungen des Vorhabens	8
2.1	Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	14
3.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)	17
3.4	Umweltbaubegleitung	17
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.1.1	Habitatbäume	19
4.1.2	Fledermäuse	19
4.1.3	Weitere Säugetiere	28
4.1.4	Reptilien	33
4.2	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	39
5	Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes	51
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	51
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	52
6	Gutachterliches Fazit	54
7	Gesetze / Literatur	55
8	Fotodokumentation	57

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das ehemalige Warehouse (Lagerhaus) im Klosterforst Kitzingen soll nach langem Leerstand wieder in Betrieb genommen werden. Geplant ist eine Nutzung durch Stadtgärtnerei und Bauamt in Form von Unterstellen von Maschinen und Materialien sowie Lagerung von Material wie z. B. Böden auf der umgebenden Asphaltfläche. Für die Lagerungen sollen Materialboxen am Rand der nördlichen und südlichen Befestigungsfläche aufgestellt werden. Es ist eine komplette Sanierung und Abdichtung der einstigen Lagerhalle geplant, auch Maßnahmen an Außenfassade und Flachdach können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Beleuchtung soll aus Sicherheitsgründen wieder in Betrieb genommen werden. Der Bebauungsplan dazu wird gerade aufgestellt.

Im März 2024 wurde der Auftrag um die Untersuchung (Gebäudekontrolle) der beiden kleineren Gebäude (ehemaliges Bürogebäude, ehemaliges Schießkino) an der Zufahrt erweitert. Diese werden voraussichtlich ebenfalls saniert und durch Parkfläche o.ä. ergänzt.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung samt eingehender Untersuchungen vor Ort während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, da das Lagerhaus am Rand des FFH-Gebietes 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ sowie des Vogelschutzgebietes 6227-471.09 „Südliches Steigerwaldvorland“ liegt.

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den streng geschützten Arten des Anhang IV und der Vogelschutz-Richtlinie zu formulieren und durchzuführen.

Von den streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Vogelschutz-Richtlinie wurden folgende Gruppen untersucht:

- Brutvogelkartierung im gesamten Umgriff einschließlich der gebäudebrütenden Vogelarten
- Fledermausarten
- Zauneidechse
- Habitatbäume



Abbildung 1: Übersicht über das Planungsgebiet und den Geltungsbereich des B-Plans (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

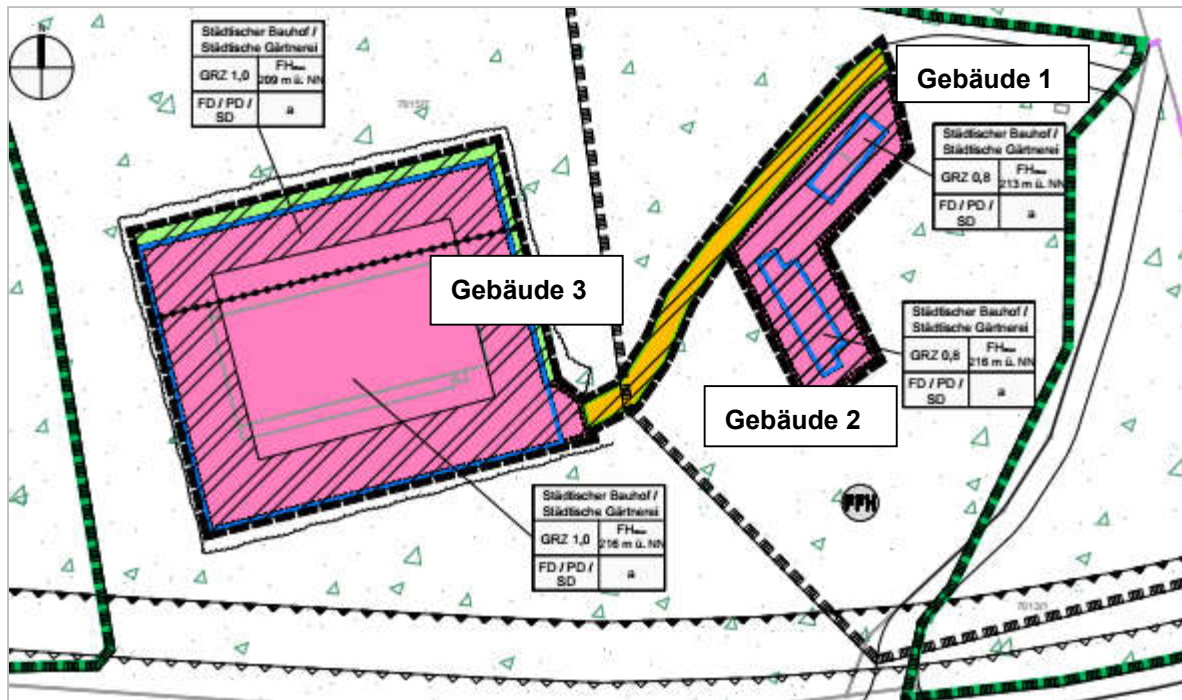


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem B-Plan mit der Lage der bisherigen Gebäude (Vorabzug des Entwurfs vom 28.03.2025)

Im Geltungsbereich liegen drei verschiedene Gebäude aus der früheren amerikanischen Nutzung. Alle Gebäude sind durch Vandalismus wie eingeschlagene Fenster etc. für Tiere von außen zugänglich. Es sind folgende bauliche Veränderungen sowie Änderungen der Nutzung geplant (Planungsunterlagen Download <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen> 22.01.2025 sowie Email Hr. Frommer vom 20.01.2025).

- **Gebäude 1:** kleines Verwaltungsgebäude im Nordosten; Planung zur langfristigen Nutzung noch nicht abgeschlossen; evtl. Rückbau. Baufeld wird Richtung Südwesten vergrößert werden, möglicherweise für die Errichtung eines Gewächshauses sowie evtl. Parkplätzen; 80 % des Baufeldes sind bebaubar.
- **Gebäude 2:** ehemaliges Schießkino, aktuell Türen versiegelt, keine Erweiterung des Baufeldes; geplante Nutzung als Lagerraum, d.h. der Torbereich wird freigestellt und vermutlich die Einfahrt neu befestigt.
- **Gebäude 3:** großes ehemaliges Warenlager, soll saniert und abgedichtet werden für Umnutzung durch Stadtgärtnerei und Bauhof. Geplant ist auch die Lagerung von Material, Erden und Bauaushub auf der Hoffläche. Dazu sollen Materialboxen im Norden und Süden an der Außengrenze der befestigten Fläche aufgestellt werden. Lt. Auskunft von Hr. Frommer sollen diese Materialboxen mit ihrer Außenkante mit dem Rand der bisher bereits befestigten Hoffläche abschließen. Eine darüber hinausgehende Befestigung auf den Randflächen bis zum umlaufenden Zaun ist nicht geplant.

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu prüfen, ob Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder nach Artikel I der europäischen Vogelschutz-Richtlinie streng geschützt sind, von dem geplanten Eingriff betroffen sind. Am Gebäude sind dabei insbesondere die Artengruppen Fledermäuse und Vögel relevant und zu untersuchen, im Außenbereich Reptilien.

Ebenso sind in diesem Fall der Sanierung eines Gebäudes alle weiteren geschützten Arten zu prüfen, da die Freistellung nach § 44 BNatSchG Abs. 5 hier nicht greift, denn es handelt sich nicht um ein Vorhaben oder einen Eingriff¹.

Um den rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen gerecht zu werden und aufgrund der (potenziellen) Vorkommens europarechtlich geschützter Arten ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchzuführen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden folgende Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt:

- Untersuchung auf Lebensraumeignung und Quartiernutzung für Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten an 4 Terminen inkl. Untersuchung des Gebäudes und der Spaltenquartiere auf Winterquartiernutzung;
- Ausflugsbeobachtung mit elektronischer Aufzeichnung der Fledermausrufe (zur Artbestimmung) an einem Termin während der Wochenstubezeit (Juli 2025).

¹ Bei einem Eingriff (Veränderung von Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden weitere Schutzgüter einschließlich der geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet. Dies entfällt hier.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden herangezogen:

Daten vom Auftraggeber (Planungsunterlagen Download <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen> 22.01.2025):

- Umriss: print_1710165225123.pdf
- Vorabzug zum Entwurf des Bebauungsplans vom 28.03.2025, Auktor Ingenieure GmbH, Würzburg: Kt23-0001_B-Plan Ware House_Entwurf_20250328
- Vorentwurf des Bebauungsplans: 01_B-Plan_Ware_House_Vorentwurf_20241212 mit Begründung (02_B-Plan_Ware_House_Begründung_Vorentwurf_20241212)
- Umweltbericht: 03_B-Plan_Ware_House_Umweltbericht_Vorentwurf_20241212
- Grünordnungsplan: 04_B-Plan_Ware_House_GOP_Vorentwurf_20241212
- Änderung des Flächennutzungsplans im Vorentwurf:
05_58._Aenderung_Flaechennutzungsplan_Vorentwurf_20241212 mit Begründung und Umweltbericht (06_58._Aenderung_FNP_Begründung_Vorentwurf_20241212, 07_58._Aenderung_FNP_Umweltbericht_Vorentwurf_20241212)
- 08_Orientierende_Untersuchung_Warehouse
- Email Hr., Frommer, Stadtplanung Kitzingen, vom 20.01.2025 zu Details der Planungen
- Ortstermin am 18.03.2025 mit Vertretern der Stadtplanung, des Tiefbauamtes und der Stadtgärtnerei sowie von uNB und Büro Auktor

Geländebegehungen:

- Gebäudekontrolle innen: 25.01.2024, 01.08.2024
- Gebäudekontrolle außen: 25.01.2024, 11.04.2024, 30.05.2024, 22.07.2024, 01.08.2024
- Quartier- und Mulmbäume: 11.04.2024, 15.12.2024 (Erweiterung nordöstlich Schießkino)
- Brutvögel (in den Morgenstunden): 11.04.2024, 29.04.2024, 30.05.2024, 15.06.2024
- Reptilien: 11.04.2024, 29.04.2024, 30.05.2024, 15.08.2024
- Fledermäuse (Ausflugsbeobachtungen): 22.07.2024

Vorhandene Daten/Literatur:

- Auswertung der Daten in karla.natur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Des Weiteren wurden die LfU-Arbeitshilfen „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ und „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens herangezogen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie auf die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

Gebäude:

Die Gebäude 1, 2 und 3 sollen in Stand gesetzt und nach außen wieder abgedichtet werden.

Durch die Sanierungsarbeiten kommt es in allen Gebäude und in ihrem direkten Umfeld zur Anwesenheit von Menschen über den gesamten Sanierungszeitraum, zu erhöhtem Lärm durch Maschinen und die Bautätigkeit sowie zu Veränderung und Verlust von bisher von Tieren genutzten Habitaten und Strukturen wie Nischen und Vorsprüngen, Rissen und Spalten innen und außen. Die Zuflugs- und Zugangsmöglichkeiten werden verschlossen usw.

Es ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Sanierungsarbeiten alle Brutmöglichkeiten und Fledermausquartiere im Inneren der Gebäude wegfallen bzw. die Tiere durch die zunehmende Störung sowie durch den Verschluss von Fenstern und Türen ihre Brutplätze und Quartiere aufgeben bzw. nicht mehr erreichen können. Es ist jedoch noch unklar, ob die Gebäude sukzessive oder zeitgleich saniert werden.

Quartiere und Brutplätze an der Außenseite der Gebäude werden wegfallen, wenn sie im Zusammenhang mit einem Schaden entstanden sind oder mit der aufgegebenen Nutzung, wie bspw. Nistplätze an stillgelegten Hebevorrichtungen wie an den Hebebühnen der Laderampe oder in Sträuchern vor Türen und Toren, Fledermausquartiere unter sich ablösenden oder abstehenden Blechabdeckungen oder unter Folien im Dachbereich o.ä.

Geschieht eine Brutplatz- bzw. Quartieraufgabe während der Zeit der Brut und Jungenaufzucht der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse, so besteht die Gefahr der Tötung von Jungen durch fehlende oder unzureichende Versorgung.

Freiflächen:

Durch die notwendigen Reparaturen werden im Außenbereich Stellflächen für (Müll)container, Maschinen und Anlieferer (inkl. Fahrzeuge der Handwerksbetriebe) sowie Lagerflächen für Material benötigt. Im Umfeld der Gebäude 1 und 2 müssen dafür vermutlich befestigte Flächen hergerichtet werden.

Gebäude 1 und Gebäude 2: Eng entlang der Gebäudegrenzen stehende Bäume und Sträucher werden auf eine Tiefe von 10 - 12 m entfernt werden, um Sturmschäden durch umfallende Bäume zu verhindern. Ebenso werden die Zufahrten wieder hergerichtet und von Krautvegetation und Gehölzen befreit, vermutlich auch neu geschottert bzw. der Oberflächenbelag erneuert.

Zwischen Gebäude 1 und Gebäude 2 ist die Rodung eines Waldstückes auf einer Tiefe von 25 - 27 m geplant, um ein Baufeld für Erweiterungsbauten zu erhalten. Dadurch wird ein zweischichtiger Waldbestand mit älterem Baumbestand (Linde, Eiche, Buche, ca. 40 - 80/100 Jahre) und im

Unterstand Jungwuchs in der Dickungsphase von ca. 1.500 m² Fläche² entfernt. Dieser Waldbereich stellt einen Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen (zumindest in Teilbereichen) und potenziell Haselmaus dar. Durch die geplante Befestigung und teilweise Überbauung der Fläche (80 %) kommt es zum vollständigen und dauerhaften Verlust von Boden und Vegetation und damit von Vegetationsstrukturen. Dies führt in diesem Bereich zum Verlust des Lebensraums für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechsen sowie andere, hier nicht betrachtete Arten. Unklar ist, inwieweit in diesem Zuge auch direkt an das Baufeld angrenzende alte Bäume wg. baubedingten Wurzelschäden mit eingeschränkter Standfestigkeit ebenfalls entfernt werden müssen.

Durch Eingriffe in Boden und Vegetation während sensibler Zeiten können Tiere oder ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet oder die Aufgabe der Jungenaufzucht/Brut ausgelöst werden, wodurch ebenfalls der sichere Tod der Jungen eintritt.

Westlich des Schießkinos steht eine Eiche mit einer Baumhöhle, die in diesem Zuge ebenfalls entfernt wird. Es kommt dadurch zum Verlust von (potenziellen) Fledermausquartieren und Brutplätzen für Höhlenbrüter. Ist ein Höhlenbaum besetzt, so können bei seiner Fällung während der Brutzeit, der Jungenaufzucht oder des Winterschlafs Tiere verletzt oder getötet werden.

Gebäude 3 (Ware House): es ist der Aufbau von Materialboxen nördlich und südlich des Gebäudes entlang der Grenze der bisher bereits asphaltierten Hoffläche geplant. Dadurch ist die Anlieferung von Material notwendig, außerdem tritt zusätzliche Unruhe durch die Montagetätigkeit ein. Die bisher bereits befestigten Flächen werden während der Bautätigkeiten zur Materiallagerung sowie als Abstellfläche für Container, Fahrzeuge und Baumaterial genutzt werden. Es ist von einer deutlich höheren Frequentierung der Flächen sowie von mehr Lärm, Unruhe und Anwesenheit von Menschen auszugehen als es in den letzten Jahren der Fall war. Möglicherweise weichen dadurch Brutvogelreviere vom Waldrand in tiefere Waldbereiche zurück. Nach dem Aufbau der Materialboxen wird der Zauneidechsen-Lebensraum in ihrem Umfeld auf ca. 1.000 m² beschattet und verliert deutlich an Qualität.

2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die spätere Nutzung des Areals und seiner Infrastruktur entsprechend ihrer Bestimmung. Sie haben in der Regel dauerhafte Auswirkungen.

Flächeninanspruchnahme

Durch die Befestigung und Überbauung **von mind. 1.500 m² Waldfläche zwischen Gebäude 1 und Gebäude 2** sowie das dauerhafte Freistellen der Gebäude von Gehölzen auf einer Breite von 12-15 m mit Ausbau von Zufahrten und Stellflächen gehen Lebensräume von Zauneidechse und Haselmaus dauerhaft verloren.

Das sanierte **Gebäude 3** (Ware House) soll als Lager für Bauhof und Stadtgärtnerei genutzt werden, wobei auch Rolltore und Laderampen wieder in Nutzung genommen werden sollen. Auf der bisher bereits befestigten Hoffläche soll div. Material sowie Erdaushub aus Baustellen gelagert werden. Solange eine extensive Gärtnereिनutzung von Gebäude 3 vorliegt, kann der Hangplatz für Fledermäuse an der Decke erhalten bleiben, ist evtl. vermehrter Störung ausgesetzt. Der Zuflug (vermutlich über eine offene Belüftungsklappe) bleibt erhalten.

² Für die Flächenmessung wurde der Waldbereich südöstlich bis südwestlich des Gebäudes 1 bis nordöstlich des Gebäudes 2 in den Grenzen des B-Plans herangezogen. Freistellungen von Gebäude 1 im Norden und Nordosten sowie von Gebäude 2 im Südosten und Südwesten sind hier nicht berücksichtigt.

Im sanierten und abgedichteten Gebäude sind vermutlich nur noch Brutplätze und Fledermausquartiere eingeschränkt an den Außenfassaden möglich, z. B. im Spalt zwischen Vordach und Gebäudewand.

Der Zauneidechsenlebensraum entlang des Zauns an Ost und Nordseite bleibt erhalten, jedoch besteht bei Ablagerung von Boden(aushub) das Risiko, dass Erd- und Kompostmieten von Zauneidechsen zur Eiablage genutzt oder sogar von subadulten und adulten Tieren besiedelt werden. Wird der Boden ohne Prüfung und ggf. Abfang der Tiere abtransportiert und weiterverwendet, werden die Tiere und ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet.

Wird - wie im B-Plan festgesetzt - entlang des Zauns eine Hecke gepflanzt, so wird der jetzige Zauneidechsenlebensraum durch die zukünftige Beschattung entwertet und verkleinert.

Nach dem Aufbau der Materialboxen wird der Zauneidechsen-Lebensraum in ihrem Umfeld beschattet und verliert deutlich an Qualität. Es handelt sich um weitere 1.200 m².

Barrierewirkung, Zerschneidung

Der erhöhte Zulieferverkehr zu Gebäude 1, 2 und 3 im Betrieb von Bauhof und Stadtgärtnerei (auch mit schweren LKW für Bodenanlieferung und Maschinen) führt zu einer stärkeren Nutzung der Zufahrtsstraße und damit dort zu erhöhtem Risiko der Kollision für Kleintiere und Vögel. Da die Zufahrt im Verhältnis zu den vorhandenen Lebensräumen nur ein kurzes Stück durch den Klosterforst geht, werden die Auswirkungen auf die Vogel- und Zauneidechsenpopulation nicht als erheblich eingestuft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Durch Nutzung des Geländes sowie erhöhten Zulieferverkehr kommt es zu Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Störungen. Möglicherweise weichen lärmempfindliche Brutvogelarten mit ihren Revieren etwas vom Waldrand zurück.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen auf den Freiflächen:

1V Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß

Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten sind die bereits befestigten Flächen zu nutzen. Die Befestigung weiterer Flächen ist nicht zulässig.

2V Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) sind zu unterlassen

3V Entfernung von Gehölzen

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gehölze, die dennoch entfernt werden müssen, sind nach §39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen dem 1.10. und dem 29.02. zu entfernen. Da es sich um Zauneidechsen- und Haselmaus-Lebensräume handelt, sind bei der Entfernung der Bäume und Gehölzstrukturen im Winter die Wurzelstöcke im Boden sowie Laubstreu und Bodenvegetation zu erhalten. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen ist zum Schutz der Winterester der Haselmaus nicht zulässig. Schnittgut und gefällte Stämme sind schonend von der Straße aus mit Greifern o.ä. aus dem Baufeld zu entfernen.

4V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich

Eine Schädigung von Gehölzen und i. B. alten Bäumen, die erhalten werden können, ist während der Bauphase durch Maschineneinsatz, Materiallagerung, Befahren, sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches etc. zu verhindern. Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Baumschutzzaun, ausreichender Wurzelraum, Bewässerung im Sommer während der Baumaßnahme auf angrenzenden Flächen) vor Schädigungen zu schützen.

5V Fällen von Habitatbäumen von Mitte September bis Mitte Oktober, Sicherung von Altholz:

Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 15.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden. Wird bei der Inspektion kein Besatz nachgewiesen, so sind Höhlen ohne Besatz bis zur Fällung zu verschließen, Spalten zu verstopfen, Rindenplatten zu entfernen. Wird ein Besatz nachgewiesen, so ist der Ausflug am nächsten Abend mit günstiger Witterung abzuwarten. Nach einer weiteren Kontrolle ohne

Nachweis kann der Höhlen-/Spalteneingang verschlossen und der Baum am nächsten Tag gefällt werden.

Alternativ ist der Habitatbaum ohne Kontrolle beim Fällen vorsichtig (ohne Fallen auf den Boden!) auf den Boden abzulassen und so zu legen, dass der Höhlen-/Spalteneingang nach oben oder zur Seite zeigt. Der Baum bleibt 2 Nächte vor Ort liegen, so dass evtl. vorhandene Tiere die Baumhöhle verlassen können. Nach einer Kontrolle der Höhle/Spalte auf Besatz kann das Holz abgefahren werden.

6V Schutz vorhandener Zauneidechsen-Lebensräume

Jeglicher Eingriff in Zauneidechsenhabitate ist zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Bauarbeiten angrenzende Reptilienhabitate durch Reptilien- und Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen. Dadurch kann ein Befahren mit schweren Maschinen sowie eine Nutzung zur Materialablagerung etc. unterbunden werden.

7V Schutz von Bodenmieten vor Besiedlung durch Zauneidechsen

Es sind dauerhafte, mind. 50 cm hohe Zäune aus glattem Material entlang der Ost- und Nordseite der befestigten Hoffläche aufzustellen und zu unterhalten, um eine Besiedlung der Erdmieten mit Zauneidechsen aus den angrenzenden Habitaten zu unterbinden.

8V Abfang der Zauneidechsen

Vegetationsräumung und/oder Oberbodenabtrag auf bekannten oder potenziellen Zauneidechsenflächen (Baufeld rund um und zwischen Gebäude 1 und Gebäude 2, ca. 1.500 m²) ist nur nach erfolgtem Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen zulässig (weitere Details s. unter 1CEF).

Die (potenziell) besiedelten Bereiche sind nach der Entnahme der Gehölze im vorhergehenden Winter vorbereitend zur Umsiedlung ab Mitte März mit einem glatten, zum Boden hin mit Sand abgedichteten Amphibienzaun gegen außerhalb liegende Zauneidechsenhabitate abzugrenzen (Lage der Zauneidechsenhabitate s. Abbildung 3). Der Aufwuchs ist für den Zeitraum der Umsiedlung in Abstimmung zur Haselmaus ab Anfang Mai dauerhaft kurz zu halten. Es sind schmale Latten von Innen gegen den Zaun zu legen, um Kleinsäugern wie der Haselmaus das Verlassen des umzäunten Bereichs zu ermöglichen.

Der umzusiedelnde Bereich muss über eine komplette Vegetationsperiode hinweg von ca. Ende März bis Mitte September bei geeigneter Witterung abgefangen werden. Dabei sind Schlingen-, Kescher- und Handfang sowie bodenbündig eingegrabene Eimer oder Becher einzusetzen. Die zu besetzenden Bereiche auf der Ausgleichsfläche (s. 1A_{CEF}) sind während der Umsiedlung ab Mitte März bis zum Beginn des Winters reptiliensicher einzuzäunen.

Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn bis Mitte September an drei aufeinander folgenden, fachgerechten Begehungen bei geeigneter Witterung keine Eidechsen mehr nachgewiesen werden können. Der Zaun muss bis zum Vegetations- und Bodenabtrag stehen bleiben, um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.

9V Vergrämung der Haselmaus

Nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus (ab Ende April) sind Wurzelstöcke, Laubstreu und Bodenvegetation zu entfernen. Die Fläche ist wie in 8V dargestellt einzuzäunen mit Latten, die von Innen gegen den Zaun gestellt werden und der Haselmaus das Verlassen des Bereichs ermöglichen. Die Vegetation ist ab Mai bis zum Baubeginn kurz zu halten, um die Haselmaus zu vergrämen. Hierfür ist sie spätestens alle 14-Tage, bei Trockenheit und schlechtem Wachstum nach Bedarf, kurz zu mähen (s. auch 8V).

Maßnahmen bei der Sanierung von Gebäuden:

10V: Bauzeitenregelung für Bauarbeiten am Gebäude

- Der Verschluss, Rückbau / Abriss oder die Überdeckung (z. B. bei Außenverkleidung/Aufbringen von Wärmedämmung) aller potenziell oder nachgewiesenermaßen als Fledermaus-Quartiere oder Vogelniststätten genutzten Elemente oder Gebäudeteile muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit der Fledermäuse stattfinden. Unter Berücksichtigung beider Tiergruppen verbleibt nur die Zeitspanne von September und Oktober. Zeitlich direkt vor dem Eingriff sind die Quartierstrukturen durch einen Fledermausspezialisten auf Besiedlung zu prüfen (mit Endoskop/Spiegel und vom Hubsteiger bzw. Gerüst aus).
- Eine Innensanierung ist ab September/Oktober durchzuführen, wahlweise auch ab März, so dass neue Vogelbruten verhindert werden können.
- Im Fall einer Innensanierung im Winter oder im Frühjahr sind die Gebäude oder die betreffenden Gebäudeteile im vorangehenden September gründlich durch einen Fledermausspezialisten auf Fledermäuse abzusuchen und anschließend dicht zu verschließen, um Winterschlaf von Fledermäusen und Nestbau von Vögeln zu verhindern. Erfolgt eine Innensanierung im Sommer, so muss im März/April eine Kontrolle auf Fledermäuse und ggf. Vogelbruten mit anschließendem Verschluss erfolgen. Werden bei den Kontrollen Fledermäuse oder Vögel festgestellt, so sind der Verschluss und ggf. die Baumaßnahmen zeitlich oder räumlich so zu verschieben dass eine Störung am Brut-/Hangplatz ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, muss die Sanierung soweit verschoben werden, bis die Tiere mit ihren Jungen die Innenräume verlassen haben.
- Vor Beginn der Bautätigkeit muss eine zweite Kontrolle erfolgen, für den Fall, dass Einflugmöglichkeiten übersehen wurden.
- Sollten trotz Verschluss winterschlafende Fledermäuse oder besetzte Nester festgestellt werden, so kann in dem Bereich erst gebaut werden, wenn die Tiere den Bereich dauerhaft verlassen haben. Wird in anderen Bereichen weiterhin gebaut, so ist z. B. durch Trennwände sicherzustellen, dass die winterschlafenden/brütenden Tiere dadurch nicht gestört werden.
- Beginnende Nistbautätigkeit ist durch geeignete Vergrämnungs- und Verschlussmaßnahmen zu verhindern.

11V Erhalt des Fledermaus-Hangplatzes im Ware House und Sicherung gegen Störung

Der bevorzugte Fledermaus-Hangplatz im Ware House über dem Rolltor an der Südwestecke ist zu erhalten und vor Störungen zu schützen.

- Feststellen und Sicherung der Ein-/Ausflugöffnung durch Ausflugsbeobachtungen in 2025 vor Sanierung.
- Anbringen eines gegen Zugluft- und Licht tw. abgeschirmten Hangbrettes (s. 2ACEF) sowie
- eines Spaltenkastens an der nächstliegenden Wand ca. 2 – 3 m unterhalb der Decke als Ausweichquartier bei großer Hitze oder Störung, um ein Einfliegen in die Büroräume zu verhindern.

12V Installation von tierfreundlichen und abgeschirmten Beleuchtungsanlagen im Innen- und Außenbereich

Insbesondere Leuchtmittel im Außenbereich müssen folgende Eigenschaften aufweisen, um nicht als Tierfallen für nachtaktive Insekten und Wirbeltiere zu wirken:

- Abgeschirmte Beleuchtung von oben nach unten in den Innenräumen und auf der Außenanlage.
- Bündelung des Lichtstrahls ist auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. Weg, Eingangstür, Treppensituation) auszurichten, der (Nacht)himmel und angrenzende Strukturen, die nicht beleuchtet werden sollen, sind gegen den Lichtkegel abzuschirmen. Dies gilt ebenso für den Lagerraum mit Fledermaus-Hangplatz.
- Beleuchtungsintensität nur so hoch wie notwendig (möglichst niedrig) und möglichst kurze Beleuchtungsdauer, evtl. Anforderungskontakt/Bewegungsmelder.
- Oberflächentemperatur der Lampen unter 60°C.
- Vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht verwenden (< 2.500°K).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. mindestens ein Jahr vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Die folgenden Maßnahmen werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

1A_{CEF}: Anlage eines Zauneidechsenhabitats für verlorengelassene Habitatfläche

Es ist die Anlage eines neuen Zauneidechsenhabitats auf einer Fläche von rd. **2.200 m²** notwendig.

Empfohlen werden folgende Maßnahmen:

- **Zurücksetzen / Auflichten des Waldrandes und Entwicklung eines Krautsaums** am Nordrand der Zufahrtsstraße zur Verbesserung der Verbindung zwischen den einzelnen, gut geeigneten Zauneidechsenhabitaten.
- **Zurücksetzen / Auflichten des Waldrandes an der Nord- und Ostseite des Ware House auf 10 m Tiefe und mind. 2.200 m² Fläche** hinter den jetzigen Waldrand mit Entwicklung eines verbreiterten Krautsaums. Mahd des Krautsaums 1 – 2 x pro Jahr mit 10 cm Schnitthöhe. Maßnahme im Wald: Herausnehmen der Kiefern und stark beschattenden Buchen, Erhalt alter Eichen, Ringeln (nicht Fällen!) von Robinien bis zu deren Absterben. Aufschichten des Kronenholzes zu Reisig-/Totholzstapeln oder -haufen.
- die **Anlage von Reptilienstrukturen** (Holzhaufen, Steinhaufen, Sandlinsen in Anlehnung an KARCH 2011 (<http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html>) im

Umfeld der vom Bau betroffenen Flächen (s. Abbildung 3) sowie entlang des Waldrandes an der Nord- und Ostseite des Ware House.

- Wahlweise die **Optimierung der Eidechsenhabitate** nördlich und südlich der Einmündung der Zufahrt in die Panzerstraße.

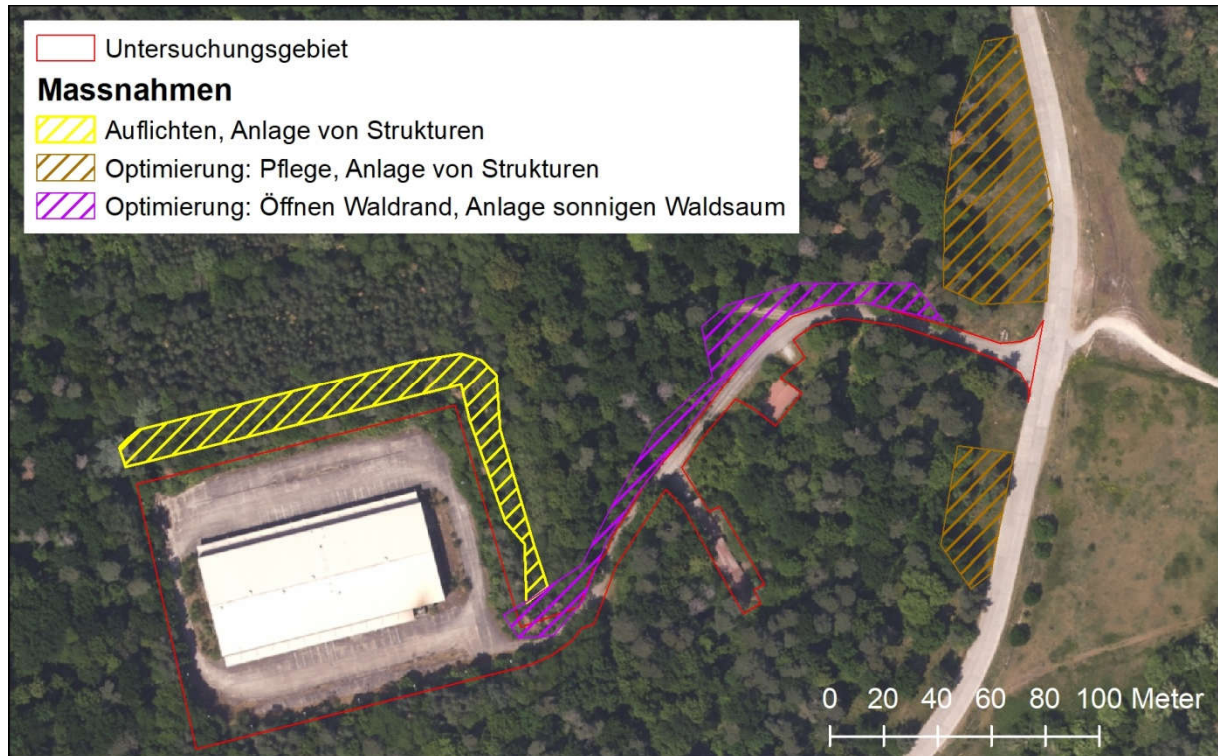


Abbildung 3: Vorschlag für Ausgleichsflächen in den Randbereichen des vorhandenen Zauneidechsen-Lebensraums.

2A_{CEF} Aufwertung des Fledermaus-Hangplatzes im Ware House

Der bevorzugte Fledermaus-Hangplatz im Ware House über dem Rolltor an der Südwestecke ist zu erhalten, aufzuwerten und vor Störungen zu schützen.

- Aufhängen eines nach außen isolierten sägerauen Holzbrettes / Wärmeglocke angrenzend an den jetzigen Hangplatz mit zwei ca. 50 cm langen Seitenbrettern im rechten Winkel nach unten, die den Hangplatz bei Öffnung der Rolltore vor Zugluft und Lichteinfall schützen (s. Abbildung 4) und gegen Hitzestrahlung bzw. Kälte vom Dach isolieren.
- Zusätzlich Montage eines geräumigen und wärmegeprägten Spaltenkastens (aus Holz) an der nächstliegenden Wand ca. 2 – 3 m unterhalb der Decke als Ausweichquartier bei großer Hitze oder Störung, um ein Einfliegen in die Büroräume zu verhindern.



Abbildung 4: Beispiel für eine Wärmeglocke aus Heraklitplatten für Große Mausohren an einer geraden Decke in Happurg. Foto: R. Leittl, 24.03.2022, zur Verfügung gestellt von M. Hammer, Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern.

3A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für Fledermäuse am Ware House - Aufhängen von Fledermauskästen für den Verlust von Quartieren durch Störung und / oder Sanierungsmaßnahmen

Mindestens ein Jahr vorlaufend zum Beginn der Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten sind je 5 Mehrkammerkästen aus Holzplatten oder alternativ Fassadenkästen aus Holzbeton (Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) als Ersatzquartiere am Hauptgebäude an der Ost-, West- und Nordfassade anzubringen.

Alle Spaltenkästen sind mit sich nach oben verjüngenden Spalten von 5 cm und 3 cm Einflugbreite auf 1,50 cm Endbreite im oberen Bereich zu bauen, nach außen mit Dämmmaterial zu isolieren und mit Dachpappe witterungsbeständig zu verkleiden. Die Quartierkästen müssen nach der Bauzeit am Gebäude zu verbleiben.

4A_{CEF} Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für nischenbrütende Vogelarten

Die Nistmöglichkeiten für nischenbrütende Vogelarten sind auf jeder Gebäudeseite am Ware House durch zwei Niststeine für Halbhöhlenbrüter wiederherzustellen. Ebenso sind an den kleineren Gebäuden 1 und 2 vor Sanierung /Verschluss der Innenräume je zwei Niststeine für Halbhöhlenbrüter jeweils an der Ost- und Westseite zu montieren. Die Nistkästen sind möglichst witterungsgeschützt anzubringen. Diese Kästen sind einmal im Jahr im Oktober zu reinigen.

5A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für Fledermäuse - Aufhängen von Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten

Wird der Habitatbaum gefällt, sind

- das entsprechende Stammstück zu sichern und an einem Baum mit ähnlichem Standort in der Nähe aufzuhängen. Dafür ist der Abschnitt mit der Höhle auszusägen, offene Höhlungen sind ggf. mit Holzplatten zu verschließen. Das Stammstück ist an einen geeigneten Baum in mindestens 2

m Höhe Unterkante wie Höhlenkästen aufzuhängen oder mit Metallbändern an einen Trägerbaum anzubinden. Diese Ersatzstruktur ist nur einfach zu erbringen.

- Alternativ sind (da nur ein zu fällender Baum mit Habitatstrukturen) drei Fledermaus-Höhlenkästen sowie ein Flachkasten und ein Vogelnistkasten im Umfeld um den zu fällenden Habitatbaum aufzuhängen.

6A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für die Haselmaus - Aufhängen von 5 Haselmauskästen

Als Ersatz für den gerodeten Haselmaus-Lebensraum sind fünf Haselmauskästen im Wald südlich angrenzend an die Rodungsfläche aufzuhängen. Dafür sind Bäume auszuwählen, die in guter Verbindung zu einer Strauchschicht stehen. Die Kästen sind in 1 – 2 m Höhe anzubringen, wobei das Schlupfloch zum Stamm zeigen muss.

Alle geschlossenen Fledermaus-, Vogel- und Haselmauskästen sind jährlich im September zu kontrollieren und ggf. zu leeren.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten sind nicht notwendig.

3.4 Umweltbaubegleitung

Die frist- und fachgerechte Durchführung aller artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist durch einen Fachgutachter als Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu begleiten und zu dokumentieren.

- Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu melden.
- Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.
- Die Umsetzung der artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen ist zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht vorzulegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt

Für Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, die (potenziell) im Gebiet vorkommen, deren verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen sowie allgemein auf Basis der Grundlagenwerke zur Fauna Bayerns), ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

4.1.1 Habitatbäume

Der Waldbereich um die Gebäude 1 und 2 wird von einem zweischichtigen Bestand aus älteren bis alten Laubbäumen (ca. 40 – 80/100 Jahre) von Linde, Eiche, Rotbuche mit vereinzelt Ahornbäumen gebildet. Im Unterstand stehen Laubbaumsämlinge in der Dickungsphase bis ca. 2,50 m Höhe sowie Sträucher, v.a. Liguster und Rosen. Der Waldbestand ist tw. lückig mit dichter Krautschicht und einem Wechsel von schattigen und sonnigen Bereichen. Der Boden ist sandig.

Nordwestlich des Schießkinos (Gebäude 2) befindet sich eine Eiche mit einer kleinen Baumhöhle auf ca. 3 – 4 m Höhe. Alle anderen Bäume weisen trotz des tw. erheblichen Stammumfangs (noch) keine Quartierstrukturen wie Baumhöhlen und Risse/Spalten auf. Bei den Laubbäumen in der 1. Baumschicht finden sich zwei Eichen, die auf 80-100 Jahre geschätzt werden und aufgrund ihres Alters eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Sie stehen knapp randlich im Süden und Südosten des geplanten Baufeldes.



Abbildung 5: Position des Habitatbaumes (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

4.1.2 Fledermäuse

Am **Gebäude außen** wurden an der Nord- und Südseite in der Spalte zwischen den Vordächern über den Laderampen und der Gebäudewand ein Einzeltier des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) sowie regelmäßig Flecken von Kotpellets kleiner bis mittelgroßer Fledermausarten nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis eines Quartiers liegt von der Ostseite vor – hier fand sich eine größere Ansammlung Kotpellets am Boden unter einer abstehenden Weißblechblende an der Dachkante (Fotos Nr. 9, 10). Entsprechend der Menge an Kotansammlung handelt es sich auf allen Seiten wahrscheinlich um Gruppen von mehreren Tieren, was auf Wochenstuben (Gruppe von Weibchen mit ihren Jungtieren) hinweist. Es ist wahrscheinlich, dass die gleichen Tiere abhängig von Witterung und

Temperatur verschiedene Quartiere an allen Gebäudeseiten nutzen. Dies wurde z. B. auch an der Sickergrundhalle in Kitzingen beobachtet.

Im Hauptgebäude Ware House wurden bei der Sommerbegehung am 01.08.2024 ein Großes Mausohr (*Myotis myotis*) mit Jungtier an der Decke des Industriedaches nachgewiesen (s. Foto 11). Der Hangplatz wurde offensichtlich bereits in den Vorjahr(en) genutzt, da der Bereich am Dach Verfärbungen aufweist und die Kotansammlung am Boden bereits bei der Winterkontrolle am 25.01.2024 auffiel. Ein weiterer (vermutlich Mausohr-)Hangplatz liegt in einem Büroraum an der Ostseite, hier wurden große Fledermaus-Kotpellets auf einem schräg liegenden Brett gefunden. Die Fledermäuse hängen hier an der Seite eines Deckensturzes, wie leichte Verfärbungen anzeigen.

Die von den Fledermäusen genutzten Einflugöffnung(en) sind bisher weitgehend unbekannt, vermutlich dient eine offen stehende Lüftungsklappe an einem überdachten Lüftungsrohr als Einflug (wenige Kotpellets darunter). Im Sommer 2024 war außerdem eines der Dachfenster zerschlagen und dadurch offen, es können aber durchaus auch andere Öffnungen vorhanden sein, z. B. zwischen aufliegendem Industrie-Blechdach und Wand o.a. So wurde bei der Ausflugsbeobachtung am 22.07.2024 an der Westseite um 21:29 Uhr ein Ausflug unter dem Metallblech auf Höhe der dritten Betonplatte von Süden sowie auf Höhe der fünften Betonplatte von Norden beobachtet. Auf der Ostseite wurden Ausflüge aus dem Metallblech etwas von der Mitte nach Norden versetzt beobachtet.

Bei den Ausflugsbeobachtungen mit Batcorder am 22.07.2024 wurden neben Rufen von Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auch Rufe detektiert, die sicher dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Nord-Fledermaus (*Eptesicus nilsonii*) zugeordnet werden können. Die Nord-Fledermaus nutzt gerne Spaltenquartiere an Gebäuden im Dachbereich wie zwischen Ziegeln und Holzverschalung, am Kamin oder hinter Holzverkleidungen, aber auch unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern. Damit erscheint ein Vorkommen der Art mit Quartier am Ware House möglich, z. B. hinter den Vordächern oder unter den Blechleisten am Flachdach v.a. der Ostseite. Es wurden mehrere sicher von der Breitflügel-Fledermaus zu unterscheidende Sequenzen an West-, Nord- und Südseite aufgezeichnet. Die am Ware House vorhandenen Quartiere erscheinen dagegen für den Abendsegler, der auch unter Attikaplaten an Hochhäusern Quartier bezieht, aufgrund der geringen Höhe nicht geeignet. Langohren wurden bei den Rufaufnahmen nicht erfasst, entziehen sich durch ihre sehr leisen Rufe jedoch auch häufig dem Nachweis durch Batdetektoraufzeichnungen.

Tabelle 1: Aus Vor-Ort-Untersuchungen und den KARLA-Daten der letzten 20 Jahre im Umkreis von 6 km um das Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Schutzstatus, Erhaltungszustand und potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RLD	EHZ KBR	letzter Nachweis	Vorkommen	mögliche Wohnquartiere	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	2017	P	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude (Keller - Winterquartiere)	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	g	2022	P	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	X
Fransen-Fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	2018	P	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	s	2022	P	Gebäude	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u	2019 (ASK) 2024	x	Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Kästen, Gebäude	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	u	2022 (ASK) 2024	x	Gebäude, Nistkästen	X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	u	2018	P	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	X
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	2019	P	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	X
Nord-Fledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	3	3	u	2024	X	v.a. Spalten an Gebäuden, auch Baumhöhlen,	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u	2020	P	v.a. Baumhöhlen, Spalten, Kästen, Gebäude	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g	2020	P	Baumhöhlen, Kästen	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	2022 (ASK) 2024	X	Gebäude (Spalten)	X

Legende:

RL BY Rote Liste Bayern, **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

g
u
s
?
günstig
ungünstig - unzureichend
ungünstig - schlecht
unbekannt

Vorkommen im UG: P: potenziell vorkommen (Nachweis aus KARLA.natur); x: nachgewiesen

Betroffenheit: x: betroffen, (x) möglicherweise/eingeschränkt betroffen, -: nicht betroffen

Eine Betroffenheit der Arten kann durch die Sanierung der Gebäude (gebäudebewohnende Arten) sowie durch Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen (baumbewohnende Arten) eintreten.

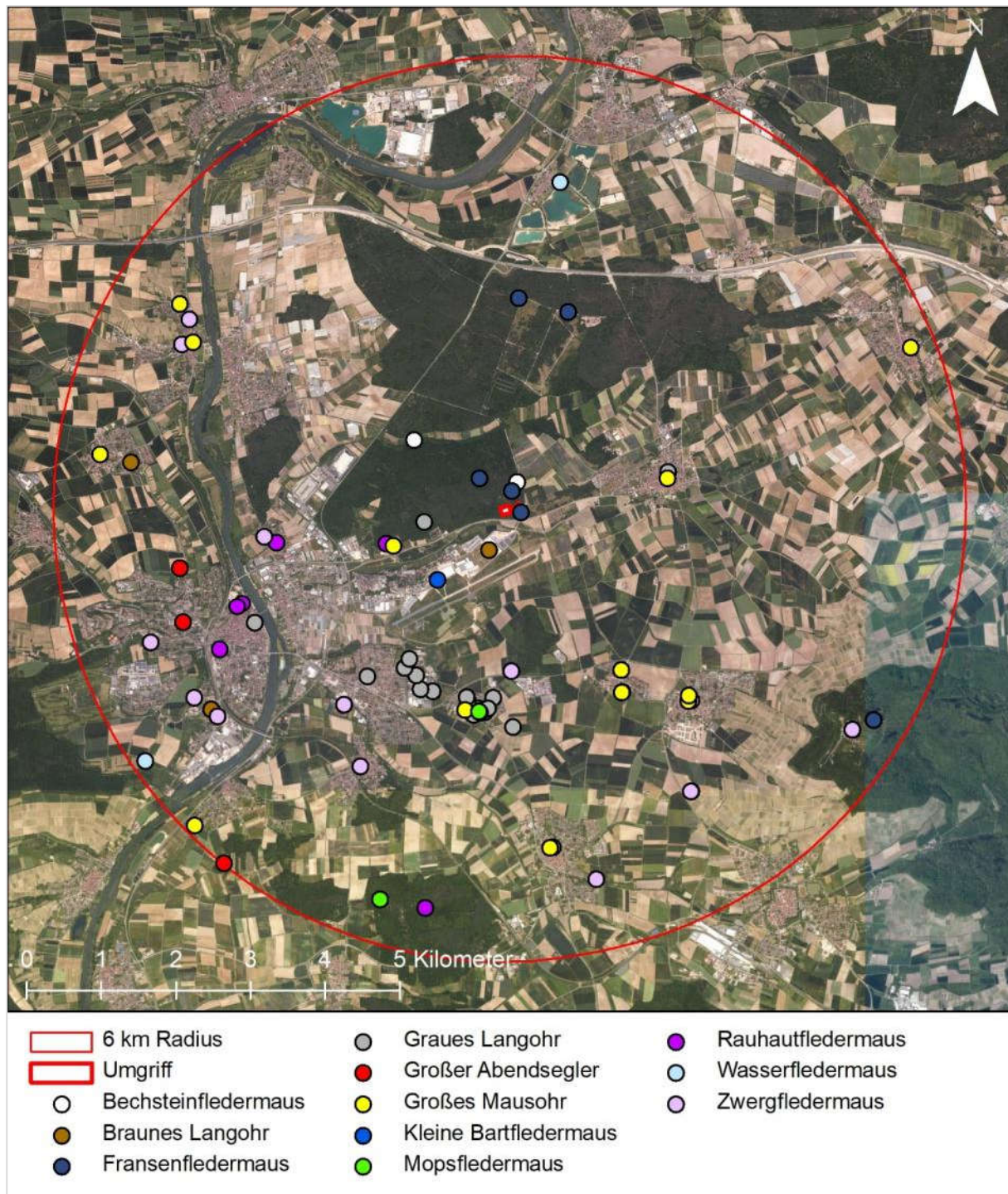


Abbildung 6: Fledermausnachweise aus Karla.natur im Umkreis von 6 km um das Untersuchungsgebiet (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Baumbewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten

Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.

Tabelle 1 **Bayern:** s.

Tabelle 1

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lokale Population:

Es erfolgte eine Ausflugbeobachtung am Hauptgebäude mit Batcordern. Gezielte Transekte, um auch die Waldarten festzustellen, wurden nicht durchgeführt. Es wurde ein Habitatbaum mit einer kleinen Höhle auf der Westseite des mittleren Gebäudes festgestellt.

Eine Bewertung der lokalen Population ist aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollte der Habitatbaum gefällt werden, so kommt es zum Quartierverlust baumbewohnender Fledermausarten. Zudem ist es möglich, dass Fledermäuse bei der Fällung verletzt oder getötet werden.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

- 1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß

Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten sind die bereits befestigten Flächen zu nutzen. Die Befestigung weiterer Flächen ist nicht zulässig.

- 2V: Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) sind zu unterlassen

- 4V: Durchführung von Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich

Eine Schädigung von Gehölzen und i. B. alten Bäumen, die erhalten werden können, ist während der Bauphase durch Maschineneinsatz, Materiallagerung, Befahren, sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches etc. zu verhindern. Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Baumschutzzaun, ausreichenden Wurzelraum, Bewässerung im Sommer während der Baumaßnahme auf angrenzenden Flächen) vor Schädigungen zu schützen.

- 5V: Fällen von Habitatbäumen von Mitte September bis Mitte Oktober, Sicherung von Altholz:

Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 15.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden. Wird bei der Inspektion kein Besatz nachgewiesen, so sind Höhlen ohne Besatz bis zur Fällung zu verschließen, Spalten zu verstopfen, Rindenplatten zu entfernen. Wird ein Besatz nachgewiesen, so ist der Ausflug am nächsten Abend mit günstiger Witterung abzuwarten. Nach einer weiteren Kontrolle ohne Nachweis kann der Höhlen-/Spalteneingang verschlossen und der Baum am nächsten Tag

Baumbewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten

Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

gefällt werden.

Alternativ ist der Habitatbaum ohne Kontrolle beim Fällen vorsichtig (ohne Fallen auf den Boden!) auf den Boden abzulassen und so zu legen, dass der Höhlen-/Spalteneingang nach oben oder zur Seite zeigt. Der Baum bleibt 2 Nächte vor Ort liegen, so dass evtl. vorhandene Tiere die Baumhöhle verlassen können. Nach einer Kontrolle der Höhle/Spalte auf Besatz kann das Holz abgefahren werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- **5A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für Fledermäuse - Aufhängen von Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten**

Wird der Habitatbaum gefällt, sind

- das entsprechende Stammstück zu sichern und an einem Baum mit ähnlichem Standort in der Nähe aufzuhängen. Dafür ist der Abschnitt mit der Höhle auszusägen, offene Höhlungen sind ggf. mit Holzplatten zu verschließen. Das Stammstück ist an einen geeigneten Baum in mindestens 2 m Höhe aufzuhängen. Die Stammstücke sind an geeigneten Bäumen in mind. 2m Höhe Unterkante wie Höhlenkästen aufzuhängen oder mit Metallbändern an einen Trägerbaum anzubinden. Diese Ersatzstrukturen sind nur einfach zu erbringen.
- Alternativ sind (da nur ein zu fällender Baum mit Habitatstrukturen) drei Fledermaus-Höhlenkästen sowie ein Flachkasten und ein Vogelnistkasten im Umfeld um den zu fällenden Habitatbaum aufzuhängen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Störungen der Fledermäuse sind v.a durch Bautätigkeiten und Rodungsarbeiten zur Unzeit möglich. Das betrifft vor allem nächtliche Baumaßnahmen und die Fällung von Bäumen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s- Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei der Fällung des Habitatbaumes kann es zur Schädigung oder Tötung von Fledermäusen kommen, wenn sich Tiere während der Fällung in den Höhlen befinden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s- Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten

Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1

Bayern: s. Tab. 1

Art im UG: ☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

☐ unbekannt

Insgesamt acht Fledermausarten, die (potenziell) Spaltenquartiere in Gebäuden bewohnen, sind im erweiterten Umgriff nachgewiesen (KARLA.natur), davon drei Arten direkt am Gebäude durch die Untersuchungen in 2024. Weitere 5 Arten sind aus der weiteren Umgebung bekannt und könnten potenziell ebenfalls vorkommen.

Lokale Population:

In 2024 wurden an der großen Lagerhalle (Ware House) im Klosterforst Kitzingen drei Fledermausarten (Großes Mausohr, Zwerg-Fledermaus, Nord-Fledermaus) sicher nachgewiesen, davon mind. zwei Arten sicher mit Quartier (Zwerg-Fledermaus, Großes Mausohr). Für das Große Mausohr konnte ein Fortpflanzungsnachweis (Wochenstube) erbracht sowie ein Einzelquartier nachgewiesen werden. Wochenstuben der Gattung Zwerg-Fledermaus (*Pipistrellus spec.*) und Langohren (*Plecotus spec.*) sind aufgrund der Kotmenge unter den Vordächern der Laderampen wahrscheinlich und erscheinen für die durch Rufaufnahmen zur Ausflugszeit nachgewiesene Nord-Fledermaus (*Eptesicus nilsonii*) ebenfalls möglich.

Quartierwechsel an der Gebäudeseite je nach Witterung und Temperatur sind wahrscheinlich und von anderen Gebäudequartieren bekannt. Für Quartiere an der Gebäudeaußenseite werden drei Seiten genutzt (Ost-, Nord- und Südseite). Die Quartiere liegen in den Spalten über den Laderampen zwischen Vordach und Gebäudeaußenseite (Nord-, Südseite) sowie vermutlich hinter einem abgewölbten Blechstreifen an der Dachkante des Flachdachs auf der Ostseite. Hier ist auch als Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Tiere von dort unter die Abdeckung des Daches schlüpfen.

Vom Großen Mausohr (*Myotis myotis*) wurde ein Weibchen mit Jungtier im Inneren des Ware House in der Nähe der Südwestecke nachgewiesen, wo es an einer Schweißkante des Industriedaches hing. Der Kotmenge am Boden sowie Verfärbungen am Dach nach zu urteilen war dies ein regelmäßiger Hangplatz und bestand bereits im Vorjahr, da die Kotablagerungen hier bereits bei der Winterkontrolle auffielen. Ein weiterer Fleck mit großen Kotpellets fand sich in einem ehemaligen (Büro?)raum auf der Ostseite über schräg stehenden Brettern. Es ist unklar, ob es sich hier um das gleiche oder ein weiteres Tier handelt.

Am und im Gebäude 1 wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Das Gebäude 2 konnte aufgrund der Versiegelung nur von außen begutachtet werden, auch hier gab es keine Nachweise. An diesen beiden Gebäuden erscheinen die Spalten im Außenbereich (unter Blechen an der Dachkante) nicht für Fledermäuse geeignet, da zu schmal und nicht tief genug.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das große Lagergebäude (Gebäude 3, Ware House) wird im Inneren und in den Kellerräumen vermutlich vollständig saniert und abgedichtet. Vorher soll bereits eine extensive Nutzung durch die Stadtgärtnerei wie das Unterstellen von Hütten und Pflanzen stattfinden. An der Außenfassade finden nur Baumaßnahmen statt, wenn Schäden nachgewiesen werden. Zumindest der Ersatz der Lichtkuppeln im Dach ist notwendig, da diese zerstört sind und hier Wasser ins Gebäude läuft.

Mittel- bis langfristig ist eine Wieder-Inbetriebnahme der Rolltore und Laderampen mit Hebebühnen geplant.

Es entstehen Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch die Bauarbeiten selber (Lärm, Unruhe, ständige Anwesenheit von Menschen, Gefahr von Verletzung und Tötung von übertragenden und winterschlafender Tieren z.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten

Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

B. bei Verschluss von Spalten). Der dauerhafte Verlust des Hangplatzes vom Großen Mausohr im Gebäudeinneren erscheint vermeidbar, wenn die Nutzung – wie geplant – extensiv bleibt. Die Quartiere über den Laderampen bleiben erhalten. Ob das Quartier an der Ostseite unter dem abgelösten Ortgang durch Beseitigung bei einer evtl. notwendigen Dachsanierung gefährdet ist, ist noch nicht geklärt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **10V Bauzeitenregelung für Bauarbeiten am Gebäude, s. Kap 3**
- **11V Erhalt des Fledermaus-Hangplatzes im Ware House und Sicherung gegen Störung**

Der bevorzugte Fledermaus-Hangplatz im Ware House an der Südwestecke ist zu erhalten und vor Störungen zu schützen.

- Feststellen und Sicherung der Ein-/Ausflugsöffnung durch Ausflugsbeobachtungen in 2025 vor Sanierung.
- Anbringen eines gegen Zugluft- und Licht tw. abgeschirmten Hangbrettes (s. 2A_{CEF}) sowie
- eines Spaltenkastens an der nächstliegenden Wand ca. 2 – 3 m unterhalb der Decke als Ausweichquartier bei großer Hitze oder Störung, um ein Einfliegen in die Büroräume zu verhindern.
- **12V Installation von tierfreundlichen und abgeschirmten Beleuchtungsanlagen im Innen- und Außenbereich**

Insbesondere Leuchtmittel im Außenbereich müssen folgende Eigenschaften aufweisen, um nicht als Tierfallen für nachtaktive Insekten und Wirbeltiere zu wirken:

- Abgeschirmte Beleuchtung von oben nach unten in den Innenräumen und auf der Außenanlage.
- Bündelung des Lichtstrahls ist auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. Weg, Eingangstür, Treppensituation) auszurichten, der (Nacht)himmel und angrenzende Strukturen, die nicht beleuchtet werden sollen, sind gegen den Lichtkegel abzuschirmen. Dies gilt ebenso für den Lagerraum mit Fledermaus-Hangplatz.
- Beleuchtungsintensität nur so hoch wie notwendig (möglichst niedrig) und möglichst kurze Beleuchtungsdauer, evtl. Anforderungskontakt/Bewegungsmelder.
- Oberflächentemperatur der Lampen unter 60°C.
- Vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht verwenden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- **2A_{CEF} Aufwertung des Fledermaus-Hangplatzes im Ware House**
 - Der bevorzugte Fledermaus-Hangplatz im Ware House an der Südwestecke ist zu erhalten, aufzuwerten und vor Störungen zu schützen.
 - Aufhängen eines nach außen isolierten sägerauen Holzbrettes / Wärmeglocke angrenzend an den jetzigen Hangplatz mit zwei ca. 50 cm langen Seitenbrettern im rechten Winkel nach unten, die den Hangplatz bei Öffnung der Rolltore vor Zugluft und Lichteinfall schützen.
 - Zusätzlich Montage eines geräumigen und wärmegeprägten Spaltenkastens (aus Holz oder Holzbeton) an der nächstliegenden Wand ca. 2 – 3 m unterhalb der Decke als Ausweichquartier bei großer Hitze oder Störung, um ein Einfliegen in die Büroräume zu verhindern.
- **3A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für Fledermäuse am Ware House - Aufhängen von Fledermauskästen für den Verlust von Quartieren durch Störung und / oder Sanierungsmaßnahmen**
 - Mindestens ein Jahr vorlaufend zum Beginn der Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten sind je 5 Mehrkammerkästen aus Holzplatten oder alternativ Fassadenkästen aus Holzbeton (Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) als Ersatzquartiere am Hauptgebäude an der Ost-, West- und Nordfassade anzubringen.
 - Alle Spaltenkästen sind mit sich nach oben verjüngenden Spalten von 5 cm und 3 cm Einflugbreite auf 1,50 cm Endbreite im oberen Bereich zu bauen, nach außen mit Dämmmaterial zu isolieren und mit Dachpappe witterungsbeständig zu verkleiden. Die Quartierkästen müssen nach der Bauzeit am Gebäude zu verbleiben.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten

Tabelle 1

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Es entstehen Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch die Bauarbeiten selber (Lärm, Unruhe, ständige Anwesenheit von Menschen) sowie durch die Wiederaufnahme eines Betriebs im großen Gebäude 3 (Ware House). Letzteres wird für das Große Mausohr bei geeigneten Maßnahmen zur Beruhigung des Hangplatzes als unproblematisch angesehen, da auch andere Vorkommen in extensiv genutzten Gärtnerei-Hallen oder Produktionshallen bekannt sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s. Pkt. 2.1

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- s. Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.3 Weitere Säugetiere

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Eine Untersuchung der Haselmaus war nicht gefordert. Die Auswertung vorhandener Daten aus KARLA.natur zeigt jedoch, dass es innerhalb des 3 km-Radius mehrere Nachweise aus dem nördlich des UG liegenden, zusammenhängenden Waldgebietes Klosterforst südlich der Autobahn A3 bis zur Schneise entlang des Rodenbach gibt.

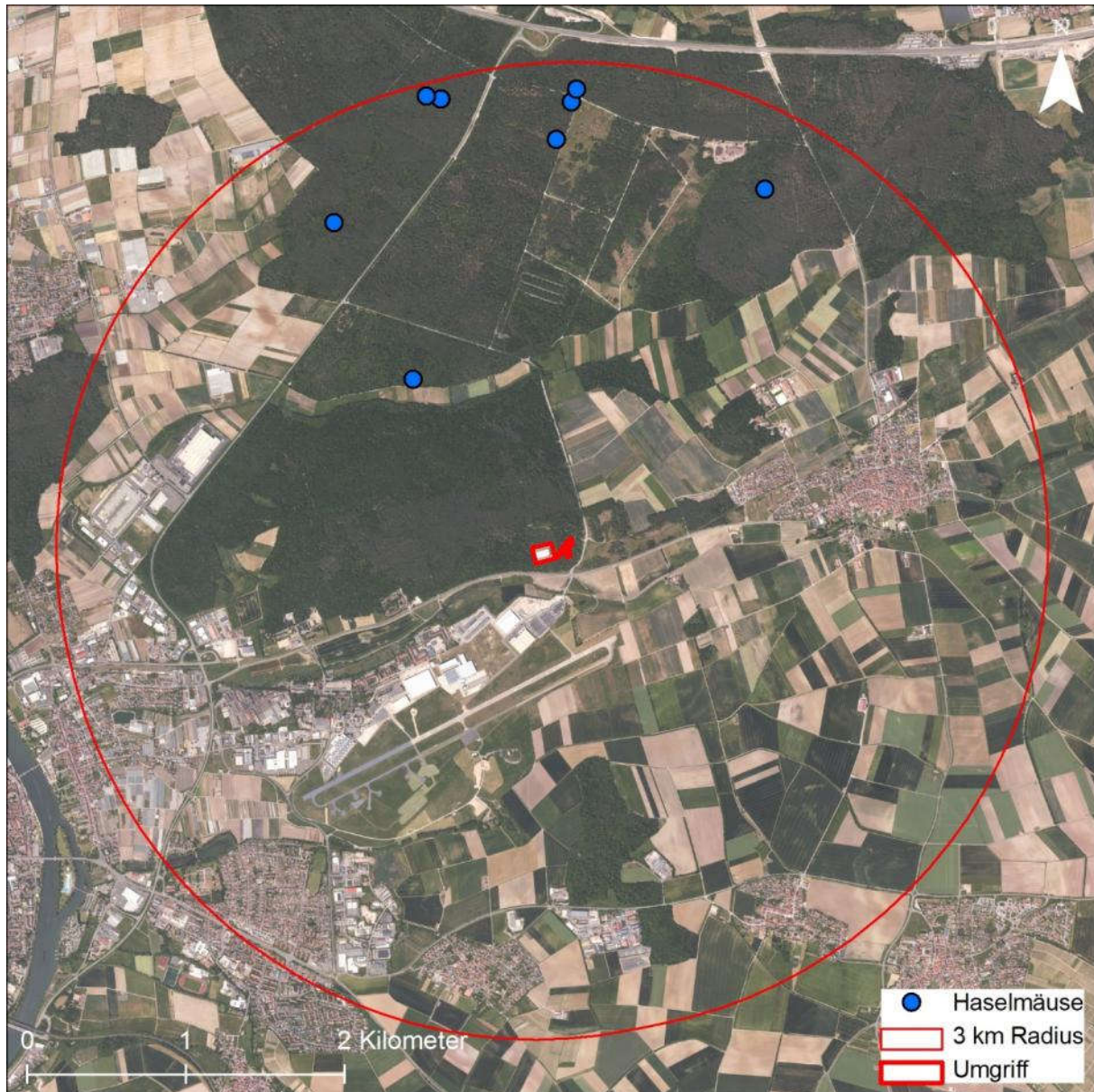


Abbildung 7: Haselmäusenachweise aus Karla.natur im Umkreis von 3 km um das Untersuchungsgebiet (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Diese Schneise wird landwirtschaftlich genutzt, es finden sich hier aber auch von Hecken umgebene Teiche. Eine für die Haselmaus unüberwindbare Barriere ist damit nicht gegeben. Es muss von ihrer Betroffenheit bei Eingriffen in Gehölze und Boden im Gebiet des B-Plans 114 „Ware House“ ausgegangen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Haselmaus

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	-	u

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 : **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2019

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion,

V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region:

g günstig

u ungünstig - unzureichend

s ungünstig – schlecht

? unbekannt

Nach bisheriger Planung (Stand Dezember 2024) wird auf einer Fläche von ca. 1.500 m² in den Waldbestand eingegriffen und die Vegetation gerodet sowie der Boden befestigt und überbaut. Es liegt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus vor. Während der Bauarbeiten kann es außerdem vorübergehend zur Störung von Tieren kommen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

☒ unbekannt

Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) leben vor allem in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen mit dichter Strauchschicht, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb von Waldgebieten werden auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu. Sie bewegen sich in einem Radius von 70 m um das Nest und besetzen feste Streifgebiete. Sie meiden den Boden und sind fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden. Die Weibchen bekommen ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs. Pro Wurf sind dies max. vier bis fünf Junge.

Die Haselmaus ist besonders gefährdet durch die Zerschneidung ihres Lebensraumes, durch Flächenverlust und Verlust an Lebensraumelementen sowie zwischen Oktober und April durch Tötung bei Bodenverdichtungen und -abtragungen (Befahrung mit schwerem Gerät, Bautätigkeiten) im Bereich ihrer Winterquartiere.

Lokale Population:

Eine Aussage zum Zustand der lokalen Population kann auf Grundlage der Untersuchungen und vorhandenen Daten nicht getroffen werden.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Laut derzeitiger Planung wird auf einer Fläche von 1.500 m² in Boden und Waldvegetation eingegriffen, die Fläche befestigt und überbaut, so dass es hier zu einem Lebensraumverlust für die Haselmaus kommt.

Da in den umliegenden, gut strukturierten und nahrungsreichen Laubwäldern guter Lebensraum für die Haselmaus vorliegt, wird der Verlust an Strukturen durch das Aufhängen von Haselmauskästen kompensiert.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

- **1V Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Ein Eingriff ist nur auf den zu bebauenden Flächen zulässig. Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen dürfen nur diese und bereits versiegelte Bereiche genutzt werden.
- **2V Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) sind zu unterlassen**
- **3V Entfernung von Gehölzen**
Die Entfernung von Gehölzen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gehölze, die dennoch entfernt werden müssen, sind nach §39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen dem 1.10. und dem 29.02. zu entfernen. Da es sich um Zauneidechsen- und Haselmaus-Lebensräume handelt, sind bei der Entfernung der Bäume und Gehölzstrukturen im Winter die Wurzelstöcke im Boden sowie Laubstreu und Bodenvegetation zu erhalten. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen ist zum Schutz der Winterester der Haselmaus nicht zulässig. Schnittgut und gefällte Stämme sind schonend von der Straße aus mit Greifern o.ä. aus dem Baufeld zu entfernen.
- **4V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich**
Eine Schädigung von Gehölzen und i. B. alten Bäumen, die erhalten werden können, ist während der Bauphase durch Maschineneinsatz, Materiallagerung, Befahren, sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches etc. zu verhindern. Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Baumschutzzaun, ausreichenden Wurzelraum, Bewässerung im Sommer während der Baumaßnahme auf angrenzenden Flächen) vor Schädigungen zu schützen.
- **9V: Vergrämung der Haselmaus**
Nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus (ab Ende April) sind Wurzelstöcke, Laubstreu und Bodenvegetation zu entfernen. Die Fläche ist wie in 8V dargestellt einzuzäunen mit Latten, die von Innen gegen den Zaun gestellt werden und der Haselmaus das Verlassen des Bereichs ermöglichen. Die Vegetation ist ab Mai bis zum Baubeginn kurz zu halten, um die Haselmaus zu vergrämen. Hierfür ist sie spätestens alle 14-Tage, bei Trockenheit und schlechtem Wachstum nach Bedarf, kurz zu mähen (s. auch 8V).

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich: ja**

- **6A_{CEF} Schaffung von Ersatzstrukturen für die Haselmaus - Aufhängen von 5 Haselmauskästen**
Als Ersatz für den gerodeten Haselmaus-Lebensraum sind fünf Haselmauskästen im Wald südlich angrenzend an die Rodungsfläche aufzuhängen. Dafür sind Bäume auszuwählen, die in guter Verbindung zu einer Strauchschicht stehen. Die Kästen sind in 1 – 2 m Höhe anzubringen, wobei das Schlupfloch zum Stamm zeigen muss.
Alle geschlossenen Fledermaus-, Vogel- und Haselmauskästen sind jährlich im September zu kontrollieren und ggf. zu leeren.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernung der Gehölze außerhalb der Winterschlafzeit der Haselmaus können Tiere verletzt oder getötet werden, ebenso bei Befahren des Bodens mit schweren Maschinen oder Bodeneingriffen während der Winterschlafzeit, wenn sich die Haselmaus in ihren Bodennestern befindet.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

- s- Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Während des Baus kann es vorübergehend zur Störung kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann diese jedoch vermieden werden.

Anlagen- oder Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

- s. Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Das Waldgebiet um den Klosterforst stellt einen geschlossenen, weitläufigen Waldbestand inmitten der fränkischen Agrarlandschaft dar. Eine Auswertung zur Wildkatze (*Felis silvestris*) in KARLA.natur zeigt jedoch, dass die nächsten Nachweise erst weiter im Südosten liegen, wo an der Steigerwaldschwelle ein von Nord nach Süd ziehendes Band großflächiger Waldgebiete liegt.

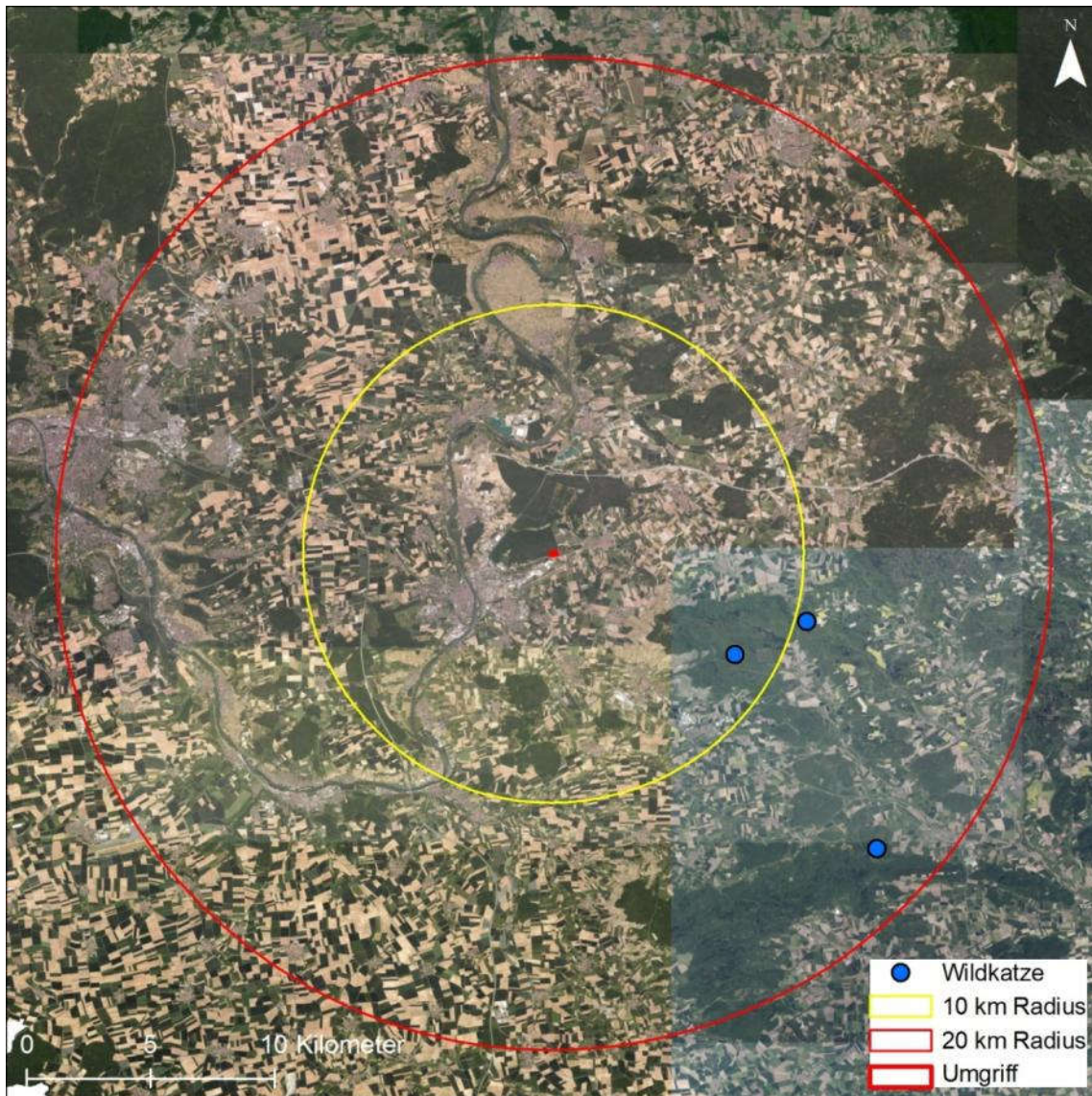


Abbildung 8: Wildkatzenachweise aus Karla.natur im Umkreis von 20 km um das Untersuchungsgebiet
(Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Damit kann eine Betroffenheit der Wildkatze ausgeschlossen werden.

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.4 Reptilien

Die Geländebegehungen fanden an folgenden Terminen mit der dokumentierten Witterung statt:

Tabelle 3: Kartierungstermine für Reptilien und Witterung

Datum	Temperatur	Bewölkung	Kartierergebnis
11.04.2024	> 18 °C	vollsonnig mit leichten Schleierwolken, windstill	<u>11 Zauneidechsen:</u> 2 Adulte (ein Weibchen, ein Männchen), 8 Juvenile, 1 unbestimmte
29.04.2024	> 15°C, steigend	leicht bewölkt, Sonne kommt durch	<u>29 Zauneidechsen:</u> 9 Adulte (fünf Weibchen, drei Männchen, eine unbestimmte), 19 Juvenile, 1 unbestimmte Zauneidechse
30.05.2024	17-20 °C	Sonne mit Wolken nach Regen am Vormittag	<u>21 Zauneidechsen:</u> 12 Adulte (sieben Weibchen, fünf Männchen), 2 Subadulte, 7 Juvenile
15.08.2024	20-28°C	trocken, vollsonnig, warm	<u>7 Zauneidechsen</u> 2 Adulte (2 Weibchen) 5 Schlüpflinge

Es sind folgende Reptilienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen worden bzw. potenziell aufgrund der Datenlage und der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten.

Tabelle 4: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 : **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2019
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion,
V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
g günstig
u ungünstig - unzureichend
s ungünstig – schlecht
? unbekannt

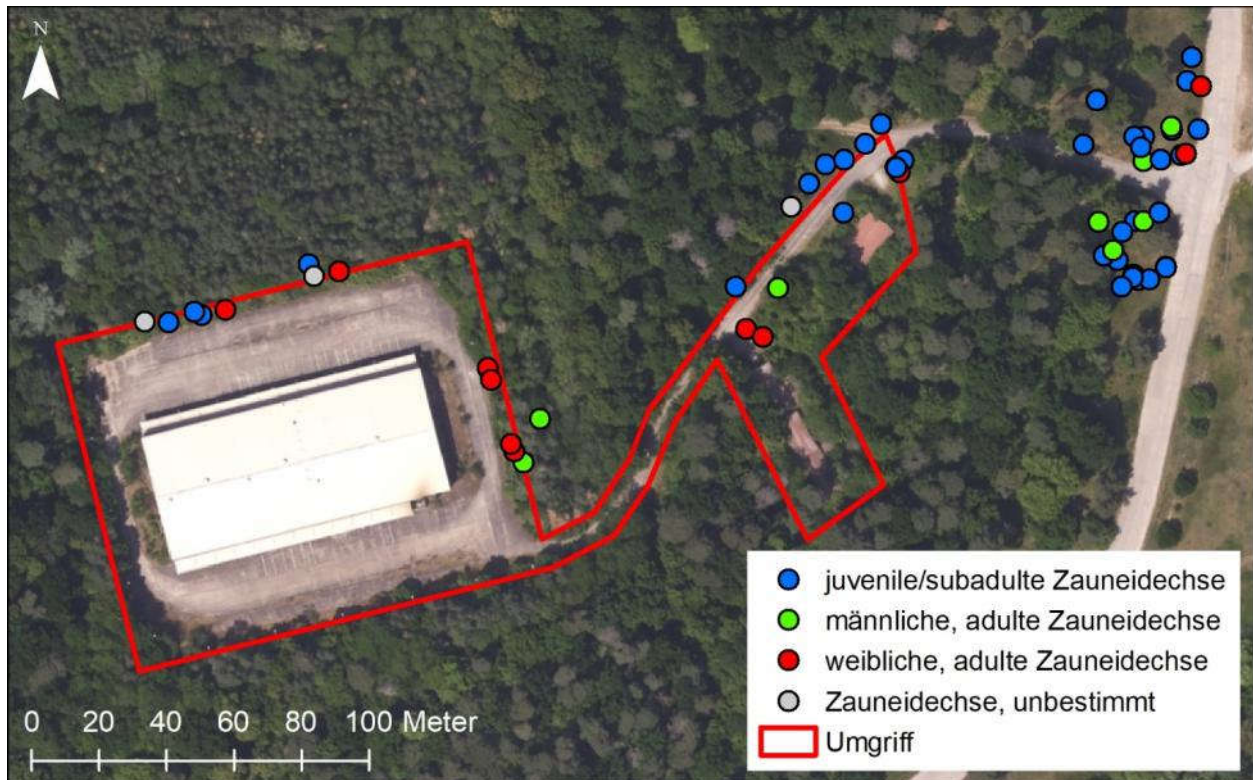


Abbildung 9: Lage der Zauneidechsennachweise (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Entlang des Weges und nördlich sowie östlich des Ware House befindet sich eine individuenreiche Zauneidechsenpopulation mit Tieren aller Altersstadien. Es besteht eine ununterbrochene und durchgehende Verbindung zwischen dem Offenland im Osten mit sandigen Grünlandflächen im FFH-Gebiet und den breiten Randbereichen rund um das ehemalige Warenlagerhaus. Die Verbindung entlang der Zufahrtsstraße ist aus Reptiliensicht durch den Schattenwurf des Waldbestandes nicht optimal, ist jedoch – wie die regelmäßigen Nachweise der Zauneidechse an lichtereren Stellen zeigen, bis auf zwei kürzere Abschnitte von 60 m und 85 m durchgehend besiedelt. Vermutlich leben auch Einzeltiere auf Sonnenflecken im lichten Waldbestand. Eine durchgehende Besiedlung von den Sandflächen in der Großlangheimer Flur bis zum Ware House ist anzunehmen. Das Zauneidechsenhabitat setzt sich östlich der Straße nach Osten großflächig fort (nicht eingezeichnet).

Rund um das ehemalige Bürogebäude und das ehemalige Schießkino liegen entlang der geschotterten oder asphaltierten Zufahrten grasige, z. T. aufgewölbte Bodenbereiche. Hier konnten bei mehreren Begehungen regelmäßig Zauneidechsen nachgewiesen werden. Einen kleinen Verbreitungsschwerpunkt stellt eine baumfreie, vergraste Brachfläche auf der nördlichen Wegseite auf Höhe des Bürogebäudes dar, auf der auch sehr viele Jungtiere und Schlüpflinge nachgewiesen wurden. Es ist hier von einem Reproduktionshabitat (Eiablagefläche) auszugehen.

Angrenzend an die asphaltierte Hoffläche rund um das Lagergebäude befindet sich ein sandiger Streifen mit Kraut-Gras-Vegetation und niedrigen Stockausschlägen der Gehölze, der sich tw. auch hinter dem umlaufenden Maschendrahtzaun noch 1 - 2 m weiter bis zum jeweiligen Waldrand erstreckt. Der gut besonnte Streifen an der Ostseite sowie an der Nordseite weist eine Besiedlung mit Zauneidechsen auf, wie die regelmäßigen Nachweise zeigen. An Süd- und Westseite wurden dagegen keine Zauneidechsen nachgewiesen, hier ist der Boden über einen Großteil des Tages beschattet.

Durch die Waldrodung und geplante Überbauung zwischen Gebäude 1 und 2 gehen rd. 1.000 m² an Zauneidechsenlebensraum verloren (s. Abbildung 7). Diese Flächen sind auszugleichen.

Da es sich um einen zusammenhängenden Zauneidechsenlebensraum handelt, wird empfohlen, eine CEF-Maßnahme direkt dort entweder durch Erweiterung schmaler Randbereiche nördlich/östlich des Ware House und/oder durch Aufwertung stark verbrachter Flächen z. B. nördlich oder südlich der Zufahrt durchzuführen. Dadurch könnte v.a. in den Randbereichen um das Ware House der schmale Lebensraum verbessert und die vorhandene Population stabilisiert werden. Dies ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

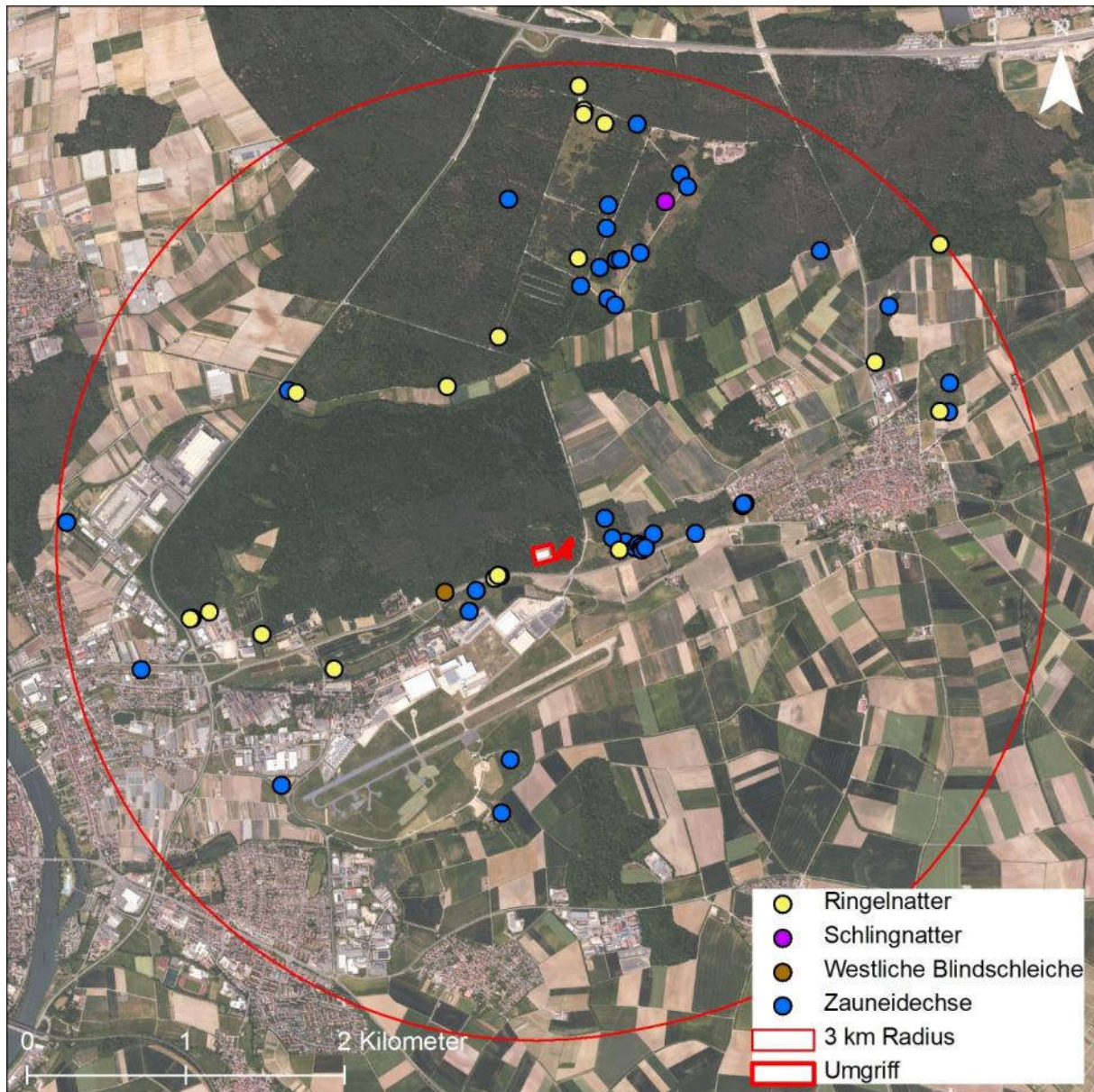


Abbildung 10: Reptiliennachweise aus Karla.natur im Umkreis von 3 km um das Untersuchungsgebiet
(Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Die Schlingnatter wurde nicht nachgewiesen. Nach Daten in KARLA.natur liegt der nächste Nachweis ca. 2,5 km entfernt.

Zauneidechse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die überwiegend ortstreue Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Altgras sowie Rohbodensituationen und Steine, bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige Ökotope. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt. Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt (BLANKE 2004). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Lokale Population:

Die betroffenen Flächen und der angrenzende Wirkraum wurden im Frühjahr 2024 mehrfach in Hinblick auf Zauneidechsen abgegangen. Geeignete Lebensraumstrukturen befinden sich entlang des Zufahrtsweges und am Rand der Asphaltfläche um das Lagerhaus herum, östlich angrenzend im Bereich der Straßenmündung sowie darüber hinaus bis zum Ortsrand Großlangheim und entlang der ehemaligen Bahnstrecke parallel zur Straße Großlangheim-Kitzingen.

Die Flächen im Norden und Osten der Asphaltfläche, entlang des Weges und an der Wegmündung sind dicht mit Zauneidechsen aller Altersgruppen besiedelt. Die (potentiellen) Habitate ziehen sich in Richtung Straße und im Osten weiter, es handelt sich also um einen Teil einer weitaus größeren Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den geplanten Abrissarbeiten sowie bei der Waldrodung mit anschließender Versiegelung (Parkplatz-, Gewächshausbau) an den beiden kleineren Gebäuden findet die Zerstörung der angrenzenden Zauneidechsenhabitate auf mind. 1.000 m² Fläche statt. Bei der Aufstellung der Materialboxen an der Nordseite der Hoffläche wird das jetzige Zauneidechsenhabitat auf rd. 1.000 m² Fläche beschattet und verliert maßgeblich an Qualität.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **1V Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**

Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.

- **3V Entfernung von Gehölzen**

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gehölze, die dennoch entfernt werden müssen, sind nach §39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen dem 1.10. und dem 29.02. zu entfernen. Da es sich um Zauneidechsen- und Haselmaus-Lebensräume handelt, sind bei der Entfernung der Bäume und Gehölzstrukturen im Winter die Wurzelstöcke im Boden sowie

Zauneidechse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Laubstreu und Bodenvegetation zu erhalten. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen ist zum Schutz der Winterester der Haselmaus nicht zulässig. Schnittgut und gefällte Stämme sind schonend von der Straße aus mit Greifern o.ä. aus dem Baufeld zu entfernen.
- **6V Schutz vorhandener Zauneidechsen-Lebensräume**
Jeglicher Eingriff in Zauneidechsenhabitate ist zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Bauarbeiten angrenzende Reptilienhabitate durch Reptilien- und Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen. Dadurch kann ein Befahren mit schweren Maschinen sowie eine Nutzung zur Materialablagerung etc. unterbunden werden.
 - **7V: Schutz von Bodenmieten vor Besiedlung durch Zauneidechsen**
Es sind dauerhafte, mind. 50 cm hohe Zäune aus glattem Material entlang der Ost- und Nordseite der befestigten Hoffläche aufzustellen und zu unterhalten, um eine Besiedlung der Erdmieten mit Zauneidechsen aus den angrenzenden Habitaten zu unterbinden.
 - **8V Abfang der Zauneidechsen**
Vegetationsräumung und/oder Oberbodenabtrag auf bekannten oder potenziellen Zauneidechsenflächen (Baufeld rund um und zwischen Gebäude 1 und Gebäude 2, ca. 1.500 m²) ist nur nach erfolgtem Abfang und Umsiedlung der Zauneidechsen zulässig (weitere Details s. unter 1CEF).
Die (potenziell) besiedelten Bereiche sind nach der Entnahme der Gehölze im vorhergehenden Winter vorbereitend zur Umsiedlung ab Mitte März mit einem glatten, zum Boden hin mit Sand abgedichteten Amphibienzaun gegen außerhalb liegende Zauneidechsenhabitate abzugrenzen. Der Aufwuchs ist für den Zeitraum der Umsiedlung in Abstimmung zur Haselmaus ab Anfang Mai dauerhaft kurz zu halten. Es sind schmale Latten von Innen gegen den Zaun zu legen, um Kleinsäugern wie der Haselmaus das Verlassen des umzäunten Bereichs zu ermöglichen.
Der umzusiedelnde Bereich muss über eine komplette Vegetationsperiode hinweg von ca. Ende März bis Mitte September bei geeigneter Witterung abgefangen werden. Dabei sind Schlingen-, Kescher- und Handfang sowie bodenbündig eingegrabene Eimer oder Becher einzusetzen. Die zu besetzenden Bereiche auf der Ausgleichsfläche (s. 1A_{CEF}) sind während der Umsiedlung ab Mitte März bis zum Beginn des Winters reptiliensicher einzuzäunen.
Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn bis Mitte September an drei aufeinander folgenden, fachgerechten Begehungen bei geeigneter Witterung keine Eidechsen mehr nachgewiesen werden können. Der Zaun muss bis zum Vegetations- und Bodenabtrag stehen bleiben, um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- **1A_{CEF}: Anlage eines Zauneidechsenhabitats für verlorengehende Habitatfläche**
Es ist die Anlage eines neuen Zauneidechsenhabitats auf einer Fläche von mind. 2.200 m² notwendig. Empfohlen werden folgende Maßnahmen:
 - Zurücksetzen / Auflichten des Waldrandes und Entwicklung eines Krautsaums am Nordrand der Zufahrtsstraße zur Verbesserung der Verbindung zwischen den einzelnen, gut geeigneten Zauneidechsenhabitaten.
 - Zurücksetzen / Auflichten des Waldrandes an der Nord- und Ostseite des Ware House auf 10 m Tiefe hinter den jetzigen Waldrand mit Entwicklung eines verbreiterten Krautsaums. Mahd des Krautsaums 1 – 2 x pro Jahr mit 10 cm Schnitthöhe. Maßnahme im Wald: Herausnehmen der Kiefern und stark beschattenden Buchen, Erhalt alter Eichen, Ringeln (nicht Fällen!) von Robinien bis zu deren Absterben. Aufschichten des Kronenholzes zu Reisig-/Totholzstapeln oder -haufen.
 - die Anlage von Reptilienstrukturen (Holzhaufen, Steinhaufen, Sandlinsen in Anlehnung an KARCH 2011 (<http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html>) im Umfeld der vom Bau betroffenen Flächen (s. **Abbildung 3**) sowie entlang des Waldrandes an der Nord- und Ostseite des Ware House.
 - Wahlweise die Optimierung der Eidechsenhabitate nördlich und südlich der Einmündung der Zufahrt in die Panzerstraße.

Schadigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☐ nein

Zauneidechse

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Bei den Abrissarbeiten wird es zur Störung von Zauneidechsen in ihren Habitaten kommen. Durch die geplante Wiedernutzung des Hauptgebäudes ist außerdem ein Anstieg des Verkehrs auf den angrenzenden Wegen zu erwarten.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- s- Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☐ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Zauneidechsen im Zusammenhang mit dem Abriss und dem ansteigenden Verkehr auf der Zufahrt ist nicht auszuschließen. Während in Bezug auf den Abriss entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen, ist nicht zu erwarten, dass es durch den Anlieferverkehr zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Zauneidechse kommt.

☐ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein**

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☐ nein

4.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Brutvogelkartierung fand an vier Terminen (11.04.2024, 29.04.2024, 30.05.2024, 15.06.2024) statt.

Tabelle 5 listet die im Untersuchungsraum und dessen Umgriff nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten sowie deren landes- und deutschlandweite Gefährdung und den Erhaltungszustand auf.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsfläche und Umgriff) bei der Geländebegehung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.

Art	Art	RLB	RLD	sg, VSRL	EHZ KBR	Vorkommen, Brutstatus	
						Eingriffsfläche	Umgebung
Amsel*) (GB)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-		C	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-		A	A
Baumfalke (GB)	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	§§	g		pot.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		s		B
Blaumeise (DN, GB)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-		C	C
Buchfink*) (GB)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-			B
Buntspecht (DN, GB)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-		NG	B
Eichelhäher*) (GB)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-		B	B
Elster*) (GB)	<i>Pica pica</i>	-	-	-			pot.
Fitis (GB)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-		B	B
Gartenbaumläufer (DN)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-		B	B
Gartenrotschwanz (DN, GB, G)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		-	u	B	B
Gelbspötter (GB)	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	u		pot.
Gimpel (GB)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>						pot.
Girlitz (GB)	<i>Serinus serinus</i>					A	pot.
Goldammer (GB)	<i>Emberiza citrinella</i>				g		A
Grauschnäpper (DN, GB)	<i>Musicapa striata</i>	V					pot.
Grünfink (GB)	<i>Carduelis chloris</i>				g	A	pot.
Grünspecht (DN, GB)	<i>Picus viridis</i>			§§	g		pot.
Halsbandschnäpper (DN, GB)	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	§§, I	g		pot.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>						pot.
Hausrotschwanz*) (G)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-		C	-
Hausperling (G)	<i>Passer domesticus</i>	V			u	pot.	-
Heckenbraunelle*) (GB)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-			pot.
Hohltaube (DN, GB)	<i>Columba oenas</i>				g		B
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>						pot.
Kernbeißer (GB)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					pot.	pot.
Klappergrasmücke (GB)	<i>Sylvia curruca</i>	3			u		pot.
Kleiber (DN, GB)	<i>Sitta europaea</i>					B	B
Kleinspecht (DN, GB)	<i>Dryobates minor</i>	V	3		g		pot.
Kohlmeise*) (DN, GB)	<i>Parus major</i>					C	C
Kolkrabe (GB)	<i>Corvus corax</i>				g		B
Kuckuck (GB)	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		g		B
Mäusebussard (GB, DN)	<i>Buteo buteo</i>				g		B
Mittelspecht (DN)	<i>Dendrocopos medius</i>				g		pot.
Misteldrossel (GB)	<i>Turdus viscivorus</i>						pot.
Mönchsgrasmücke*) (GB)	<i>Sylvia atricapilla</i>					B	B
Nachtigall (GB)	<i>Luscinia megarhynchos</i>				g	B	B
Neuntöter (GB)	<i>Lanius collurio</i>	V		I	g		B
Pirol (GB)	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		g		B
Rabenkrähe (GB, DN)	<i>Corvus corone</i>						B
Ringeltaube*) (GB, G)	<i>Columba palumbus</i>						B
Rotkehlchen*) (GB)	<i>Erithacus rubecula</i>					B	B
Rotmilan (GB)	<i>Milvus milvus</i>				g		pot.
Saatkrähe (DN, GB)	<i>Corvus frugilegus</i>				g		pot.
Schwanzmeise (GB)	<i>Aegithalos caudatus</i>						pot.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			I	g		pot.
Schwarzspecht (DN, GB)	<i>Dryocopus martinus</i>			§§, I	g	pot.	B

Art	Art	RLB	RLD	sg, VSRL	EHZ KBR	Vorkommen, Brutstatus	
						Eingriffsfläche	Umgebung
Singdrossel (GB)	<i>Turdus philomelos</i>					B	B
Sommergoldhähnchen (GB)	<i>Regulus ignicapillus</i>					B	B
Sperber (DN, GB)	<i>Accipiter nisus</i>			§§	g		pot.
Star*) (DN, GB)	<i>Sturnus vulgaris</i>		3			B	B
Sumpfmehse (DN)	<i>Poecile palustris</i>						pot.
Trauerschnäpper (DN, GB)	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		g		pot.
Türkentaube (DN, GB)	<i>Streptopelia decaocto</i>						pot.
Turmfalke (G, GB)	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	g		pot.
Turteltaube (GB)	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		s		pot.
Waldbaumläufer (DN, GB)	<i>Certhia familiaris</i>						pot.
Waldkauz (DN, GB)	<i>Strix aluco</i>				g		pot.
Waldlaubsänger (GB)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2			u	B	B
Waldohreule (DN, GB)	<i>Asio otus</i>				g		pot.
Wendehals (DN, GB)	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	§§	s		pot.
Zaunkönig (GB)	<i>Troglodytes troglodytes</i>					B	B
Zilpzalp*) (GB)	<i>Phylloscopus collybita</i>					B	B

Legende:

- *) sog. „Allerweltsarten“, weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt
- sg** §§= streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- VSRL** I = Europäische Vogelschutzrichtlinie: I Art des Anhang I
- RL BY** Rote Liste Bayern, **RL D** Rote Liste Deutschland:
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste
- EHZ KBR** Erhaltungszustand, kontinentale biographische Region:
s = schlecht u = ungünstig g = günstig ? = unbekannt
- GB** Gehölzbrüter
- G** Gebäudebrüter
- DN** Arten mit dauerhaften Niststätten

Brutstatus: A = Mögliches Brüten, B = Wahrscheinliches Brüten, C = Sicheres Brüten, DZ = Durchzügler, Wintergast, NG = Nahrungsgast

potenziell: Art wurde nicht im Gelände festgestellt, ein Vorkommen als Brutvogel/ Nahrungsgast ist jedoch- auch zukünftig - nicht auszuschließen

Fettdruck: alle in der saP zu prüfende- Arten gem. Artinformation Brutvögel LfU³, ihre Reviere werden in der Karte dargestellt.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Die in 2024 bei Kartierungen erhobenen Reviere der saP-relevanten Brutvogelarten sind in Abbildung 11 (folgende Seite) dargestellt.

Gebäudebrüter

Im ehemaligen Logistikzentrum sowie innerhalb des östlichen Nebengebäudes wurden verschieden alte Nester des Hausrotschwanzes nachgewiesen, in 2023 und 2024 fanden Brutnester jeweils im Keller statt, dessen Türen wg. nicht abfließendem Wasser offen standen. An der Südseite des Hauptgebäudes auf dem Hebemechanismus einer Ladebühne sowie über dem Eingang des ehemaligen Schießkinos fand sich jeweils ein Amselnest, letzteres aktuell besetzt. Des weiteren wurde ein Pärchen Bachstelzen beobachtet, jedoch ohne Nachweis oder Verdacht einer Brut.

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bgel>



Abbildung 11: Lage der Reviere nachgewiesener, planungsrelevanter Vogelarten. Blaue Linie: Untersuchungsgebiet, rote Linie: Umgriff des B-Plans (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Kürzel der Vogelarten: Bp: Baumpieper, Gr: Gartenrotschwanz, Hot: Hohltaube, Hr: Hausrotschwanz, Ku: Kuckuck, N: Nachtigall, Pi: Pirol, S: Star, Ss: Schwarzspecht, Wls: Waldlaubsänger

Arten mit dauerhaften Niststätten

Entlang des Waldrandes um das ehemalige Ware House gelang der Nachweis von je einem singenden **Gartenrotschwanz** am östlichen sowie südlichen Waldrand. Da dies regelmäßig besetzte Singwarten sind, ist hier jeweils von einem Revier auszugehen. Die Nachweise am westlichen und nördlichen Waldrand fanden dagegen nur an je einem Begehungstermin statt, weshalb hier kein Revier abgegrenzt wurde. Des Weiteren wurde nordöstlich des Ware House eine rufende **Hohltaube** erfasst.

Entlang der Zufahrtsstraße wurden **Schwarz- und Buntspecht** nachgewiesen – es ist von je einem Schwarzspecht-Revier nördlich und südlich der Straße auszugehen. Der Buntspecht zeigte in diesem Bereich vorwiegend Nahrungssuchverhalten sowie einzelne Rufe, seine Reviere liegen vermutlich weiter entfernt im Wald. Nördlich der Straße liegen des weiteren drei Brutbäume des **Stares**.

Weitere häufige und ungefährdete Arten mit dauerhaften Niststätten sind **Meisenarten** sowie der **Gartenbaumläufer**, von dem zwischen Schießkino und Ware House sowie entlang des östlichen Waldinnensaums je zwei Reviermittelpunkte erfasst wurden.

Gehölzbrüter

Bei den artenschutzrechtlich bedeutsamen Gehölzbrütern sind Pirol, Kuckuck, Waldlaubsänger, Nachtigall und Baumpieper zu erwähnen.

Dabei nutzen **Baumpieper** und **Nachtigall** zusammen mit dem häufiger vorkommenden ungefährdeten Fitis den locker von großen Eichen überstandenen, aufgelichteten und mit größeren Lücken im Baumbestand fließend ins Offenland übergehenden östlichen Waldrand. So konnten hier innerhalb des zu untersuchenden Bereichs zwei Reviere des bayernweit stark gefährdeten

Baumpiepers in der Nähe der Zufahrtsstraße abgegrenzt werden sowie drei weitere im unmittelbar angrenzenden Umfeld. In der Nähe des ehemaligen Bürogebäudes liegt ein Revier der Nachtigall. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter, während die Nachtigall ihr Nest in dichter, gebüschnaher Krautschicht oder knapp darüber hat.

Auf der nördlichen Seite der Zufahrtsstraße wurden in Waldbereichen mit etwas dichter stehender Strauch- und Krautschicht zwei Reviere des in Bayern stark gefährdeten **Waldlaubsängers**, ebenfalls einem Bodenbrüter, erfasst.

Etwas außerhalb des Untersuchungsbereichs finden sich im Wald die Reviere des hoch in Bäumen brütenden **Pirols** und des Brutparasiten **Kuckuck**, beide in Bayern auf der Vorwarnliste. Für beide Arten wurden je zwei Reviere im direkten Umfeld des Untersuchungsbereichs abgegrenzt.

Abbildung 12 (nächste Seite) zeigt die Lage der in der Artenschutzkartierung (Datenbank KARLA) geführten Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld. Aufgrund der gut erfassten Verbreitung bspw. von Ortolan, Heidelerche und Grauammer kann ihre Betroffenheit – auch mangels nicht zutreffender Lebensraumausstattung im UG – ausgeschlossen werden. Dagegen sind die Vorkommen von weiteren Spechtarten wie Klein- und Mittelspecht, Grünspecht, Wendehals oder baumbrütender Greifvögel wie Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz und Waldohreule potenziell möglich.

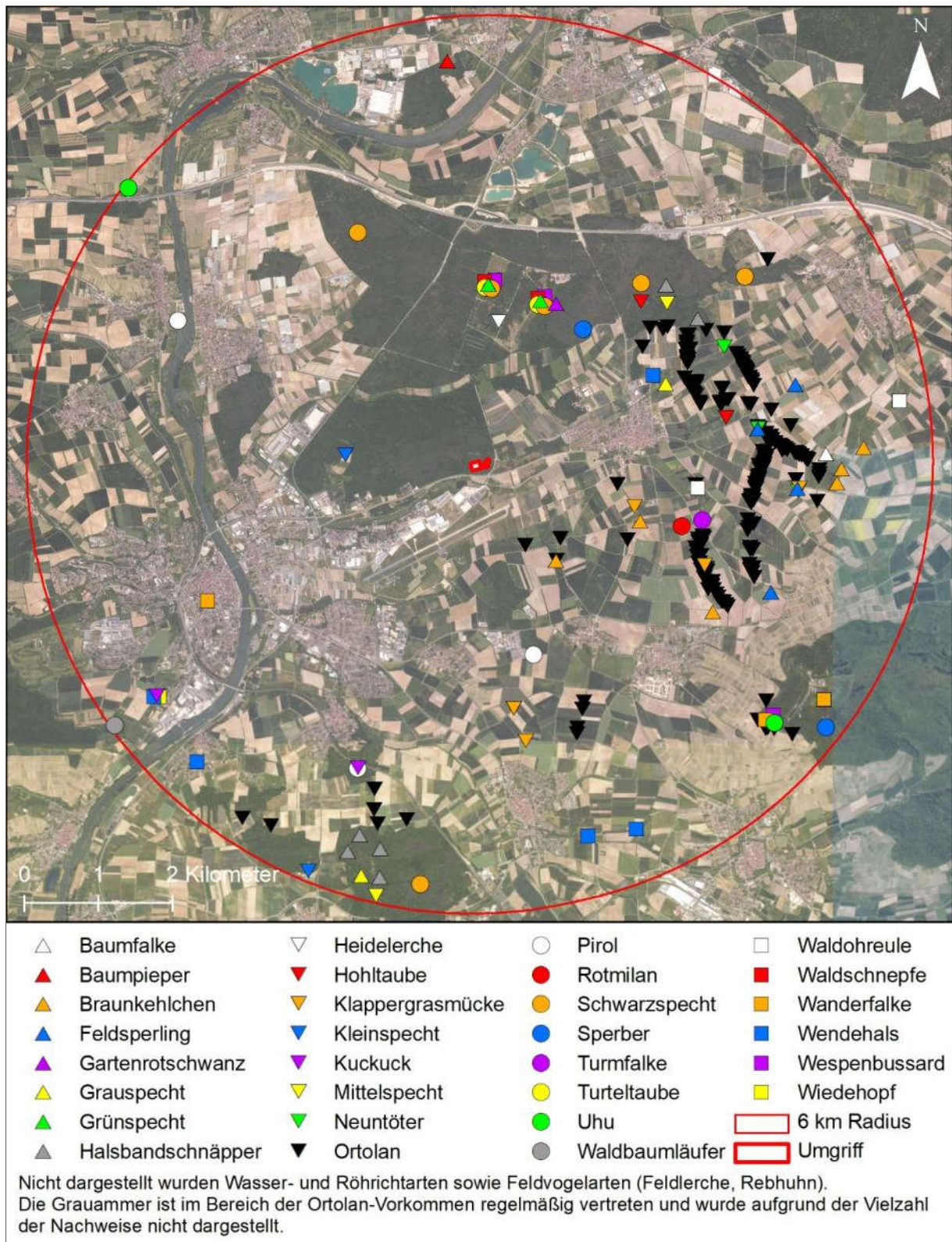


Abbildung 12: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten aus Karla.natur im Umkreis von 6 km um das Untersuchungsgebiet Vogelarten. Ausgeklammert wurden Wasser-Röhricht- und Feldvogelarten sowie die Grauammer (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Gebäudebewohnende Vogelarten

Siehe betroffene Arten Tabelle 5

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 5

Bayern: s. Tab. 5

Art im UG: ☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

☐ unbekannt

Es wurden insbesondere Hausrotschwanz und Amselbruten im und an den Gebäuden festgestellt. Schwalbenarten konnten ausgeschlossen werden. Potenziell möglich sind des weiteren seltenere Arten wie der Grauschnäpper.

Lokale Population:

Hausrotschwanz und Amsel sind weit verbreitete Vogelarten in Siedlungen sowie an Gebäuden. Im Untersuchungsjahr 2024 brütete der Hausrotschwanz in allen Gebäuden 1, 2 und 3, in Gebäud 3 auch im Keller in einem Sicherungskasten. Amselnester wurden auf der Mechanik der Hebebühnen sowie auf Toren nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mit Abdichten und Sanieren der Gebäude gehen die Brutplätze verloren. Während die Amsel auch auf Gehölzbiotope ausweichen kann, ist der Hausrotschwanz als ursprüngliche Art der felsigen Regionen als Nischenbrüter und Kulturfolger eng an Gebäude jeglicher Art gebunden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **10V Bauzeitenregelung für Bauarbeiten am Gebäude, s. Kap 3**
- **12V Installation von tierfreundlichen und abgeschirmten Beleuchtungsanlagen im Innen- und Außenbereich**

Insbesondere Leuchtmittel im Außenbereich müssen folgende Eigenschaften aufweisen, um nicht als Tierfallen für nachtaktive Insekten und Wirbeltiere zu wirken:

- Abgeschirmte Beleuchtung von oben nach unten in den Innenräumen und auf der Außenanlage.
- Bündelung des Lichtstrahls ist auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. Weg, Eingangstür, Treppensituation) auszurichten, der (Nacht)himmel und angrenzende Strukturen, die nicht beleuchtet werden sollen, sind gegen den Lichtkegel abzuschirmen. Dies gilt ebenso für den Lagerraum mit Fledermaus-Hangplatz.
- Beleuchtungsintensität nur so hoch wie notwendig (möglichst niedrig) und möglichst kurze Beleuchtungsdauer, evtl. Anforderungskontakt/Bewegungsmelder.
- Oberflächentemperatur der Lampen unter 60°C.
- Vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht verwenden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- **4_{CEF} Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für nischenbrütende Vogelarten**

Die Nistmöglichkeiten für nischenbrütende Vogelarten sind auf jeder Gebäudeseite am Ware House durch zwei Niststeine für Halbhöhlenbrüter wiederherzustellen. Ebenso sind an den kleineren Gebäuden 1 und 2 vor Sanierung /Verschluss der Innenräume je zwei Niststeine für Halbhöhlenbrüter jeweils an der Ost- und Westseite zu montieren. Die Nistkästen sind möglichst witterungsgeschützt anzubringen. Diese Kästen sind einmal im Jahr im Oktober zu reinigen.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Siehe betroffene Arten Tabelle 5

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Es entstehen Beeinträchtigungen der am Haus brütenden Vogelarten durch die Bauarbeiten selber (Lärm, Unruhe, ständige Anwesenheit von Menschen) sowie durch die Wiederaufnahme eines Betriebs im großen Gebäude 3 (Ware House).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s. Pkt. 2.1

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- s. Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s. Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Arten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 5

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen oder Nistkästen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern. Zu dieser Gruppe zählen auch Arten wie Greifvögel (s. u.) oder die Rabenkrähe, deren Nester über mehrere Brutperioden immer wieder genutzt werden, unter Umständen von verschiedenen Vogelarten in Folge.

Arten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

Lokale Population:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch für diesen Lebensraum. Für höhlenbrütende Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Hohltaube, Meisen, Star, Wendehals, Waldkauz) sind zahlreiche geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten im Plangebiet und im Umfeld vorhanden. Da Höhlenbäume ein hohes Alter haben, sind solche Strukturen nur langfristig wiederherstellbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im derzeit geplanten Eingriffsbereich befindet sich ein Baum mit potenziell für Vögel geeigneten Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten), die durch Waldrodungen für das Vorhaben verloren gehen. Vogelarten mit dauerhaften Niststätten in Bäumen sind vom Verlust der Quartierbäume betroffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird jedoch nicht gestört, da im Umfeld ausreichend höhlenreiche alte Bäume vorzufinden sind.

Es besteht jedoch das Risiko, dass Tiere bei der Fällung von Quartierbäumen verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen kann das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko minimiert werden sowie die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- 4V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich

Eine Schädigung von Gehölzen und i. B. alten Bäumen, die erhalten werden können, ist während der Bauphase durch Maschineneinsatz, Materiallagerung, Befahren, sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches etc. zu verhindern. Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Baumschutzzaun, ausreichenden Wurzelraum, Bewässerung im Sommer während der Baumaßnahme auf angrenzenden Flächen) vor Schädigungen zu schützen.

- 5V Fällen von Habitatbäumen von Mitte September bis Mitte Oktober, Sicherung von Altholz:

Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 15.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden. Wird bei der Inspektion kein Besatz nachgewiesen, so sind Höhlen ohne Besatz bis zur Fällung zu verschließen, Spalten zu verstopfen, Rindenplatten zu entfernen. Wird ein Besatz nachgewiesen, so ist der Ausflug am nächsten Abend mit günstiger Witterung abzuwarten. Nach einer weiteren Kontrolle ohne Nachweis kann der Höhlen-/Spalteneingang verschlossen und der Baum am nächsten Tag gefällt werden.

Alternativ ist der Habitatbaum ohne Kontrolle beim Fällen vorsichtig (ohne Fallen auf den Boden!) auf den Boden abzulassen und so zu legen, dass der Höhlen-/Spalteneingang nach oben oder zur Seite zeigt. Der Baum bleibt 2 Nächte vor Ort liegen, so dass evtl. vorhandene Tiere die Baumhöhle verlassen können. Nach einer Kontrolle der Höhle/Spalte auf Besatz kann das Holz abgefahren werden.

- 12V Installation von tierfreundlichen und abgeschirmten Beleuchtungsanlagen im Innen- und Außenbereich

Insbesondere Leuchtmittel im Außenbereich müssen folgende Eigenschaften aufweisen, um nicht als Tierfallen für nachtaktive Insekten und Wirbeltiere zu wirken:

- Abgeschirmte Beleuchtung von oben nach unten in den Innenräumen und auf der Außenanlage.
- Bündelung des Lichtstrahls ist auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. Weg, Eingangstür, Treppensituation) auszurichten, der (Nacht)himmel und angrenzende Strukturen, die nicht beleuchtet werden sollen, sind gegen den Lichtkegel abzuschirmen. Dies gilt ebenso für den Lagerraum mit Fledermaus-Hangplatz.
- Beleuchtungsintensität nur so hoch wie notwendig (möglichst niedrig) und möglichst kurze

Arten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

Beleuchtungsdauer, evtl. Anforderungskontakt/Bewegungsmelder.

- Oberflächentemperatur der Lampen unter 60°C.
- Vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht verwenden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten im direkten Umgriff ist während der Bauzeit, insbesondere während der Rodungs- und abrisssarbeiten im Umfeld um die kleineren Gebäude wahrscheinlich. .

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s- Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingt geht vom Vorhaben kein Tötungs- oder Schädigungsrisiko für Vögel mit dauerhaften Niststätten aus. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Anlieferverkehr liegt nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s- Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrütende Vogelarten (GB)

siehe betroffene Arten Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: sTab. 5

Bayern: sTab. 5

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen und Gebüsch zusammenfassen, die für ihre Nester keine dauerhaften Nistplätze benötigen und die ihre Nester i.d.R. für jede Brut neu anlegen.

Lokale Populationen:

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich und im erweiterten Umfeld bieten diesen Arten guten bis sehr guten Lebensraum. Hervorzuheben ist die Störungsarmut. Die im Geltungsbereich vorgefundenen und möglicherweise vorkommenden Arten sind typisch und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor. Mit dem Baumpieper und dem Waldlaubsänger sind zwei in Bayern stark gefährdete Vogelarten mit mehreren Brutrevieren im direkt Umfeld der geplanten Bebauung nachgewiesen worden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Laut derzeitiger Planung wird der Waldbestand zwischen den beiden kleineren Gebäuden im Osten vollständig für Parkplätze und Abriss/Neu- bzw. Anbauten entfernt. Dadurch kommt es zum Lebensraumverlust für gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten. Im Umfeld sind jedoch ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja**

- **1V Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**

Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten sind die bereits befestigten Flächen zu nutzen. Die Befestigung weiterer Flächen ist nicht zulässig.

- **2V Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) sind zu unterlassen**

- **3V Entfernung von Gehölzen**

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Gehölze, die dennoch entfernt werden müssen, sind nach §39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen dem 1.10. und dem 29.02. zu entfernen. Da es sich um Zauneidechsen- und Haselmaus-Lebensräume handelt, sind bei der Entfernung der Bäume und Gehölzstrukturen im Winter die Wurzelstöcke im Boden sowie Laubstreu und Bodenvegetation zu erhalten. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen ist zum Schutz der Winterester der Haselmaus nicht zulässig. Schnittgut und gefällte Stämme sind schonend von der Straße aus mit Greifern o.ä. aus dem Baufeld zu entfernen.

- **4V Durchführung von Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich**

Eine Schädigung von Gehölzen und i. B. alten Bäumen, die erhalten werden können, ist während der Bauphase durch Maschineneinsatz, Materiallagerung, Befahren, sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches etc. zu verhindern. Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Baumschutzzaun, ausreichenden Wurzelraum, Bewässerung im Sommer während der Baumaßnahme auf

Gehölzbrütende Vogelarten (GB)

siehe betroffene Arten Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

angrenzenden Flächen) vor Schädigungen zu schützen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind jedoch im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten. Bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population der Arten nicht zu befürchten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- s- Pkt. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingt Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja ODER nein

- s- Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 6 werden die Ergebnisse des Kap. 4.1 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	– (V, CEF)	?	?	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	– (V, CEF)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, FCS: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen erforderlich

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

EHZ lokal: A hervorragend, B gut, C mittlerer- schlechter, ? unbekannter

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Tabelle 7 werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der betroffenen europäischen Vogelarten

Artnamen		Verbotstatbestände des	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Amsel*) (GB)	<i>Turdus merula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Baumfalke (GB)	<i>Falco subbuteo</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Blaumeise (DN, GB)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Buchfink*) (GB)	<i>Fringilla coelebs</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Buntspecht (DN, GB)	<i>Dendrocopos major</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Eichelhäher*) (GB)	<i>Garrulus glandarius</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Elster*) (GB)	<i>Pica pica</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Fitis (GB)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gartenbaumläufer (DN)	<i>Certhia brachydactyla</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Gartenrotschwanz (DN, GB, G)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Gelbspötter (GB)	<i>Hippolais icterina</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gimpel (GB)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Girlitz (GB)	<i>Serinus serinus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Goldammer (GB)	<i>Emberiza citrinella</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Grauschnäpper (DN, GB)	<i>Musicapa striata</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Grünfink (GB)	<i>Carduelis chloris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Grünspecht (DN, GB)	<i>Picus viridis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Halsbandschnäpper (DN, GB)	<i>Ficedula albicollis</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Hausrotschwanz*) (G)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Haussperling (G)	<i>Passer domesticus</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle*) (GB)	<i>Prunella modularis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Hohltaube (DN, GB)	<i>Columba oenas</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	–	Keine Auswirkungen
Kernbeißer (GB)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Klappergrasmücke (GB)	<i>Sylvia curruca</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Kleiber (DN, GB)	<i>Sitta europaea</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Kleinspecht (DN, GB)	<i>Dryobates minor</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Kohlmeise*) (DN, GB)	<i>Parus major</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Kolkrabe (GB)	<i>Corvus corax</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Kuckuck (GB)	<i>Cuculus canorus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Mäusebussard (GB, DN)	<i>Buteo buteo</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Mittelspecht (DN)	<i>Dendrocopos medius</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Misteldrossel (GB)	<i>Turdus viscivorus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke*) (GB)	<i>Sylvia atricapilla</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Nachtigall (GB)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Neuntöter (GB)	<i>Lanius collurio</i>	–	Keine Auswirkungen
Pirol (GB)	<i>Oriolus oriolus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen

Artname		Verbotstatbestände des	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Rabenkrähe (GB, DN)	<i>Corvus corone</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Ringeltaube*) (GB, G)	<i>Columba palumbus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rotkehlchen*) (GB)	<i>Erithacus rubecula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rotmilan (GB)	<i>Milvus milvus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Saatkrähe (DN, GB)	<i>Corvus frugilegus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Schwanzmeise (GB)	<i>Aegithalos caudatus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Schwarzspecht (DN, GB)	<i>Dryocopus martinus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Singdrossel (GB)	<i>Turdus philomelos</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Sommergoldhähnchen (GB)	<i>Regulus ignicapillus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Sperber (DN, GB)	<i>Accipiter nisus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Star*) (DN, GB)	<i>Sturnus vulgaris</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Sumpfmeise (DN)	<i>Poecile palustris</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Trauerschnäpper (DN, GB)	<i>Ficedula hypoleuca</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Türkentaube (DN, GB)	<i>Streptopelia decaocto</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Turmfalke (G, GB)	<i>Falco tinnunculus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Turteltaube (GB)	<i>Streptopelia turtur</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Waldbaumläufer (DN, GB)	<i>Certhia familiaris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Waldkauz (DN, GB)	<i>Strix aluco</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Waldlaubsänger (GB)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Waldohreule (DN, GB)	<i>Asio otus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Wendehals (DN, GB)	<i>Jynx torquilla</i>	–	Keine Auswirkungen
Zaunkönig (GB)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Zilpzalp*) (GB)	<i>Phylloscopus collybita</i>	– (V)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, FCS: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Die Stadt Kitzingen plant, das leer stehende Logistikzentrum im Klosterforst bei Großlangheim für die Stadtgärtnerei und den Bauhof wieder in Betrieb zu nehmen. Die 3 Gebäude sind insbesondere für Lagerung von Materialien und Gegenständen wie den Weihnachtsbuden vorgesehen, während im Außenbereich auf der befestigten Hoffläche Materialboxen für Lagerung von Erden und Baustoffen an der Nord- und Südseite entstehen sollen. Zwischen den beiden kleineren Gebäuden soll ein Stück Wald gerodet und dort ein Gewächshaus o.ä. entstehen. Gebäude 1 wird evtl. zurückgebaut und auf dem Fundament etwas anderes errichtet.

Durch die Umnutzung des Hauptgebäudes „Warehouse“ kommt es zu einem ansteigenden Verkehr auf den Zufahrten und zur Störung von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen durch Lärm, Licht und die Anwesenheit von Menschen bei der Sanierung sowie durch den Betrieb. Das Tötungsrisiko von Zauneidechsen, Kleinsäugetern und Vögeln durch den ansteigenden Verkehr wird hierbei als nicht signifikant erhöht angesehen.

Beim Abriss der beiden kleineren Gebäude werden potentielle Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen dauerhaft zerstört. Eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der angrenzenden Zauneidechsenhabitate während des Baus ist wahrscheinlich.

Durch die Errichtung der Materialboxen wird das gut besonnte Zauneidechsenhabitat beschattet und verliert deutlich an Qualität. Dies ist auszugleichen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Insgesamt sind CEF-Maßnahmen für Zauneidechse, Fledermäuse sowie gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten zu erbringen.

7 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>,
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. – Augsburg, Stand September 2019, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 30 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, 26 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

- FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, Hrsg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, Stand Juni 2016, 30 S.
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg, Dezember 2017, 84 S.
- LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- MEINING, H. ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. RURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 63 S., http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRMER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 - 112
- SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE, SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

8 Fotodokumentation

Alle Fotos: Renate Ullrich, *FABION GbR*, 2024



Foto Nr. 1: Habitat der Zauneidechse am Ostrand der Freifläche des Gebäude 3 - Ware House.



Foto Nr. 2: Zauneidechsen-Männchen im Habitat, s. links.



Foto Nr. 3: Nordseite des Ware House (Gebäude 3) mit Laderampe und Vordach. Sehr ähnlich sieht die Südseite aus.



Foto Nr. 4: Blick über die vom Vordach beschatteten und gegen Regengeschützte Laderampe.



Foto Nr. 5: Spalte zwischen Vordach und Wand – hier finden sich sowohl an der süd- als auch an der Nordseite Fledermäuse konstant über die ganze Vegetationsperiode. Zeichen für den Besatz mit kleinen, mittleren und großen Arten sind Kotkrümel am Boden.



Foto Nr. 6: Brutversuch (vermutl. einer Taube) im Frühjahr 2025 im Lüftungsschacht über dem Kellerabgang.



Foto Nr. 7: Erdmieten auf der Nordseite der Hoffläche – hier sollen zukünftig die Materialboxen für Erdblagerungen und andere Materialien stehen.



Foto Nr. 8: Erdschüttung bis an die Grenze zum Eidechsenhabitat – die Erdhaufen werden bei geeigneter Konsistenz von den Eidechsen besiedelt und zu Eiablage genutzt werden.



Foto Nr. 9: Ostseite des Ware House mit tw. abstehender Blechkante am Dachtrauf (Ortgang) – auch hier befindet sich ein Fledermausquartier...



Foto Nr. 10:...das sich durch Kotkrümel am Boden verrät.

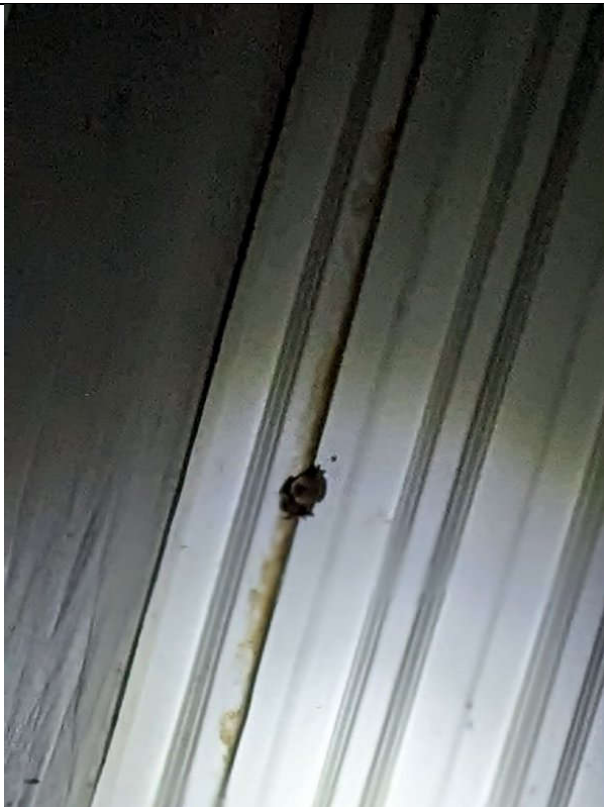


Foto Nr. 11: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) mit Jungtier ab der Schweißfüge des Industriedaches im Gebäude in der Südwestecke des Ware House. Die Verfärbungen am Blech zeigen, dass der Hangplatz bereits schon länger genutzt wird, evtl. auch von mehr als 2 Tieren.



Foto Nr. 12: Heruntergerissenes Hausrotschwanznest im Treppenhaus im Ware House (Gebäude 3).



Foto Nr. 13: Hausrotschwanznest in einem Gerätekasten im Keller des Ware House (Gebäude 3).